

Studien- und Prüfungs- informationen

für Bachelorstudiengänge

**Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften**

Studienjahr 2008/09

Wichtige Informationen, die Sie im gesamten Studienjahr benötigen!

Inhalt	Seite	
Kapitel 1	Allgemeine Informationen	1
Kapitel 1.1	Bachelor of Arts (B.A.)	2
Kapitel 1.2	Studienorganisation	2
	1.2.1 Studienstruktur "Modul"	2
	1.2.2 Prüfungsleistungen	2
	1.2.3 Einsendeaufgaben	2
Kapitel 1.3	Anerkennungen bereits erbrachter Leistungen	2
Kapitel 2	Bachelor-Prüfungsordnung	3
Kapitel 3	Modulprüfungen	12
Kapitel 3.1	Klausuren	12
	3.1.1 Klausurtermine	12
	3.1.2 Anmeldung	13
	3.1.3 Studierende im Ausland	14
	3.1.4 Studierende im Strafvollzug	14
	3.1.5 Studierende mit Behinderung	14
	3.1.6 Klausurverlauf	14
	3.1.7 Versäumnisse, Täuschungen	14
Kapitel 3.2	Mündliche Prüfungen	14
Kapitel 3.3	Schriftliche Hausarbeiten	15
Kapitel 3.4	Rücktritt	15
Kapitel 3.5	Wiederholung von Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen)	15
Kapitel 4	Bachelor – Studienordnungen, Übersicht über die Module	16
Kapitel 4.1	Bachelor Kulturwissenschaften	16
	4.1.1 Studienordnung	16
	4.1.2 Übersicht über die Module	20
Kapitel 4.2	Bachelor Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt	26
	4.2.1 Studienordnung	26
	4.2.2 Übersicht über die Module	31
Kapitel 4.3	Bachelor Politik und Organisation	38
	4.3.1 Studienordnung	38
	4.3.2 Übersicht über die Module	42
Kapitel 4.4	Bachelor Bildungswissenschaft	48
	4.4.1 Studienordnung	48
	4.4.2 Übersicht über die Module	52
Kapitel 4.5	Bachelor Soziologie	56
	4.5.1 Studienordnung	56
	4.5.2 Übersicht über die Module	61
Kapitel 4.6	Bachelor of Science Psychologie	62
	4.6.1 Prüfungsordnung	62
	4.6.2 Studienordnung	70
	4.6.3 Übersicht über die Module	76

Allgemeine Informationen**Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.)**

Sehr geehrte Studentin,
sehr geehrter Student,

vorliegende Studien- und Prüfungsinformationen beantworten Ihre Fragen zum Bachelor-Studium allgemein (Bachelor-Prüfungsordnung) sowie zur Durchführung von Prüfungen im Einzelnen. Für darüber hinaus gehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften, Abteilung Prüfungsorganisation (Prüfungsamt) sowie die für die einzelnen Module genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Schwerpunkt	Sprechzeit	Telefon 02331 987 + Durchwahl FAX-Durchwahl	e-mail
Dr. Bernd Sudeick	- Anerkennung von Prüfungsleistungen	dienstags: 9 - 12 Uhr	- 2996 - FAX: - 329	bernd.sudeick@fernuni-hagen.de
Peter Maschke	- Fachbezogene Studienberatung - Anerkennung von Prüfungsleistungen	montags bis mittwochs: 10 - 13 Uhr montags und dienstags: 14 - 16 Uhr	- 2980 - FAX: - 329	peter.maschke@fernuni-hagen.de
Antje Dahlmann-Müller	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen - BA Kulturwissenschaften - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags 9 – 11 Uhr	- 320 - FAX: - 2109	antje.dahlmann-mueller@fernuni-hagen.de
Christiane Geise-Fronzek	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen - BA Soziologie - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 9 - 11 Uhr	- 2888 - FAX: - 329	christiane.geise-fronzek@fernuni-hagen.de
Manuela Geppert	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen - BA Bildungswissenschaft - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 9 - 11 Uhr	- 4750 - FAX: - 2109	manuela.geppert@fernuni-hagen.de
Kirsten Grimm-Lewark	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen - BA Politik und Organisation - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 9 - 11 Uhr	- 4805 - FAX: - 329	kirsten.grimm-lewark@fernuni-hagen.de
Julia Melcher	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen - B.Sc. Psychologie - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis freitags: 9 - 11 Uhr	- 2992 - FAX: - 329	julia.melcher@fernuni-hagen.de

Bei persönlichen Besuchen ist es erforderlich, vorher einen Termin zu vereinbaren.

Die „grünen“ Studien- und Prüfungsinformationen haben Geltung für alle eingeschriebenen Studierenden im Bachelor-Studiengang.

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr Prüfungsamtsteam

Allgemeine Informationen**Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.)****1.1 Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.)**

Die Bachelor-Studiengänge umfassen jeweils 6 Semester Vollzeit (Teilzeit 12 Semester). Zugangsvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts / Bachelor of Science“ ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Das Zulassungsverfahren regelt das Studierendensekretariat.

1.2 Studienorganisation**1.2.1 Studienstruktur „Modul“**

Das einzelne Modul entspricht jeweils einem Umfang von 450 Arbeitsstunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Bearbeiten der belegten Kurse. Die restlichen 210 Stunden sind für Prüfungsvorbereitung und –durchführung, Präsenz- oder Online-Seminare, Pflicht- und freie Lektüre vorgesehen. Die jeweilige Studienordnung regelt die entsprechende Aufteilung.

Leider sind nicht alle der aufgeführten Module bereits für das Studienjahr 2007/08 verfügbar. Das Angebot wird in den nächsten Semestern komplettiert.

1.2.2 Prüfungsleistungen

Die einzelnen Module müssen jeweils durch eine Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung) abgeschlossen werden. Jedes mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossene Modul wird nach dem europäischen Standard (ECTS) mit 15 Punkten bewertet. Wenn alle Module des Studienganges erfolgreich abgeschlossen worden sind, werden Zeugnis und Urkunde ausgefertigt. Eine besondere Abschlussprüfung findet nicht statt.

1.2.3 Einsendeaufgaben

Einigen Kursen sind Einsendeaufgaben beigelegt. Diese sind keine Prüfungsleistungen, sondern dienen der Selbstkontrolle.

Einsendefrist für die Aufgaben der Kurse des Wintersemesters 2008/09 ist der 15.03.2009, für das Sommersemester 2009 der 15.09.2009. Die Kurse können bei Nichteinhaltung der Fristen wiederholt werden (siehe Belegbogen).

1.3 Anerkennungen bereits erbrachter Leistungen

Angerechnet werden nur Prüfungsleistungen aus modularisierten Studiengängen.

Leistungen aus Magister-/Diplom- oder Lehramtsstudiengängen können nur bedingt auf die Bachelor-Studiengänge angerechnet werden. Der Grund hierfür liegt in der Struktur der neuen Studiengänge, die interdisziplinär angelegt sind und keine Leistungsnachweise und Blockprüfungen (Zwischen- und Abschlussprüfungen) mehr vorsieht. Hingegen wird jedes Modul durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Summe dieser Prüfungsleistungen ergibt dann den Abschluss „Bachelor“. Somit ist eine Vergleichbarkeit mit den vorgenannten Studiengängen bzw. -leistungen nur bedingt gegeben und daher eine Anrechnung nur in Einzelfällen möglich.

Bitte beachten Sie die Regelungen zu den jeweiligen Bachelor-Studiengängen unter deren Studienportalen. Dort finden Sie die Ihren Studiengang betreffenden Anerkennungsregelungen.

Anträge auf Anerkennung von Leistungen sind mit Angabe des Moduls, das anerkannt werden soll, formlos an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, Universitätsstraße 41, Eugen-Schmalenbach-Gebäude, 58084 Hagen, zu richten. Die anzuerkennenden Unterlagen sind in beglaubigter Kopie einzureichen.

Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Kulturwissenschaften
- Politik und Organisation
- Bildungswissenschaft
- Soziologie

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)"
an der FernUniversität in Hagen
vom 15.11.2006
(Stand: 20.08.2008)

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet ist die 1. Satzung zur Änderung vom 09.07.2007 und die 6. Satzung vom 20.08.2008 (zurzeit noch im Genehmigungsverfahren).

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der Studien begleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

- (1) Das Studium der Studiengänge
- Kulturwissenschaften und
 - Politik und Organisation
 - Bildungswissenschaft
 - Soziologie

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten B.A.'s grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so

vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.". Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium ist in 11 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse im Umfang von je 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung, die aus einer Leistung besteht, abgeschlossen.

(4) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 180 Leistungspunkten (ECTS) bewertet, d.h. mit jeweils 15 Leistungspunkten pro Modul und 12 Leistungspunkten für die bestandene B.A.-Arbeit sowie 3 Leistungspunkte für deren Präsentation.

(5) In den Studienordnungen werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zusätzlich erforderliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Ab-

sprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Zugangsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Zugangsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Abs. 1 HG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigen Fach einen Magister-, Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss besitzt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus 11 studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelor-Abschlussarbeit und deren Präsentation.

(2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

(4) Die Anmeldung zu Prüfungen ist nur „online“ möglich. Das nähere Verfahren wird im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

§ 8

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Kulturwissenschaften und
- Politik und Organisation
- Bildungswissenschaft
- Soziologie

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Die jeweilige Studienordnung regelt Form und Umfang der einem Modul zugeordneten Prüfung.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 10 **Klausuren**

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt.

(3) Form und Bewertung der Klausur werden von einer/einem Prüfenden festgelegt.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 11 **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung abgenommen.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der zuständigen Verwaltungseinheit der Fakultät (Prüfungsamt) beauftragte Person am Ort des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12 **Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 8 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt. Hausarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten.

(4) Die ggfs. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

§ 13

Bachelor-Abschlussarbeit und Präsentation

- (1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer alle oder eine durch die jeweilige Studienordnung geregelte Anzahl an Studien begleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der B.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Das Thema der B.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Bachelor-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die B.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (7) Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.
- (8) Der B.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständig Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (9) Für die B.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.
- (10) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern unter der Maßgabe bewertet, dass eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer Professorin oder Professor oder Privatdozentin oder Privatdozent sein muss.
- (11) Ist die B.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die für den Studienabschluss notwendigen restlichen 3 Leistungspunkte werden für eine Präsentation der B.A.-Arbeit vergeben. (Näheres regelt die jeweilige Studienordnung).

§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung gegeben wurde.
- (2) Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach der Anmeldefrist krank und kann deshalb nicht an der Klausur oder der mündlichen Prüfung teilnehmen oder die Hausarbeit nicht im vorgesehenen Zeitrahmen fertig stellen, muss dieses unverzüglich der Prüfungsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich nicht rechtzeitig abmeldet oder kein ärztliches Attest vorlegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der

jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betreffenden von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der B.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| sehr gut (1) | eine hervorragende Leistung |
| gut (2) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| befriedigend (3) | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend (4) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| nicht ausreichend (5) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A Excellent
1,6 – 2,0	B Very Good
2,1 – 3,0	C Good
3,1 – 3,5	D Satisfactory
3,6 – 4,0	E Sufficient
4,1 – 5,0	F Fail

§ 17

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.A.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 3 und der doppelt gewichteten B.A.-Arbeit gebildet und zwar derart,

- dass aus den benoteten Modulen und der doppelten Note der B.A.-Arbeit eine Summe gebildet wird, die durch die Anzahl der vorliegenden Noten dividiert wird;

- dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der B.A.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18 **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die B.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 **Diploma Supplement**

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20 **Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21 **Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fern-Universität in Hagen veröffentlicht. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.
- (2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.05.2002, 23.07.2002, 29.04.2004 und 25.04.2006 und der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005 und der Pro-Dekanin am 30.05.2007 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 17.09.2002, 21.09.2004, 28.06.2005, 22.09.2006, 06.06.2007 und vom 20.08.2008 (zurzeit noch im Genehmigungsverfahren).

Hagen, den 20. August 2008

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
gez.
Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

3.1 Klausuren

3.1.1 Klausurtermine

Die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften bietet im Studienjahr 2008/09 folgende Klausurtermine zum Erwerb studienbegleitender Prüfungsleistungen für die Bachelor-Studiengänge an. Bei erfolgreicher Teilnahme wird eine Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung ausgestellt.

Wintersemester 2008/2009			Bachelor-Studiengänge					
			Kulturwissenschaften (ohne Fachschwerpunkt)	Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt	Politik- und Verwaltungswissenschaft	Bildungswissenschaft	Soziologie	Psychologie
			Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Montag	02.03.09	14–18.00	1 / 9	P2		1A		
Dienstag	03.03.09	14–18.00	2	L3		1B		
Mittwoch	04.03.09	14-18.00	4	G2	1.4	1C		
Donnerstag	05.03.09	14-18.00	5	G3	1.2a / 1.2b	1D	1	
Freitag	06.03.09	14-18.00	10	L1 / L4	1.3	2D	2	1
Montag	09.03.09	14-18.00	7	G1 / G4	2.1		3	2
Dienstag	10.03.09	14-18.00	8	P1	2.3			
Meldeschlussstermin 15. Dezember 2008								

- **Achtung:** Die Klausuren zum Modul 2.4 im Bachelor „Politik und Organisation“ werden vom Prüfungsamt Wirtschaftswissenschaft organisiert. Informationen dazu finden Sie in den „Studien- und Prüfungsinformationen Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft“ (werden Ihnen zu Beginn des Semesters zugeschickt) oder über die Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

Sommersemester 2009			Bachelor-Studiengänge					
			Kulturwissenschaften (ohne Fachschwerpunkt)	Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt	Politik- und Verwaltungswissenschaft	Bildungswissenschaft	Soziologie	Psychologie
			Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Montag	07.09.09	14–18.00	1 / 9	P2		1A		
Dienstag	08.09.09	14–18.00	2	L3 / L5		1B		
Mittwoch	09.09.09	14-18.00	4	G2	1.4	2C		4
Donnerstag	10.09.09	14-18.00	5	G3	1.2a / 1.2b	1D	1	5
Freitag	11.09.09	14-18.00	6 / 10	L1 / L4	1.3	1C	2	1
Montag	14.09.09	14-18.00	7	G1 / G4	2.1	2D	3	2
Dienstag	15.09.09	14-18.00	8	P1 / P4	2.3			3
Meldeschlussstermin 15. Juni 2009								

Beachten Sie bitte:

- **Sie können sich pro Klausurdatum nur zu einer Klausur anmelden;**
- **nutzen Sie die Online-Anmeldung (link: <https://pos.fernuni-hagen.de>)!**

3.1.2 Anmeldung

Um an den Klausuren teilnehmen zu können, müssen Sie sich bis zu den Meldeschlussterminen anmelden:

15. Dezember 2008
15. Juni 2009

für die Klausuren vom 2. bis 10. März 2009
für die Klausuren vom 7. bis 15. September 2009

Ab sofort bieten wir ausschließlich die Online-Anmeldung an.

Sollte die Teilnahme an einem Seminar Voraussetzung für die Zulassung zur nächsten Prüfung sein, reichen Sie bitte dem Prüfungsamt eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung ein.

Sie können sich einen für Sie gut zu erreichenden Klausurort aussuchen:

Klausuren März/September 2009:

Klausurorte in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Ungarn und Lettland

Berlin	Leipzig
Bregenz (Österreich)	Lübeck
Brig (Schweiz)	München
Budapest (Ungarn)	Pfäffikon (Schweiz)
Dortmund	Oldenburg
Frankfurt a.M.	Riga (Lettland)
Göttingen	Saalfelden (Österreich)
Karlsruhe	Steyr (Österreich)
Köln	Wien (Österreich)

Nach Anmeldeschluss können Sie im Netz unter Link: <https://www.fernuni-hagen.de/ksw/beratung/information.html> Ihren Klausurort und –termin einsehen.

Bei Rückfragen zum

BA Bildungswissenschaft

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-4750, Mo.-Do. 09.00 bis 11.00 Uhr, E-Mail: Manuela.Geppert@FernUni-Hagen.de.

Bei Rückfragen zum

BA Politik und Organisation

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-4805, Mo.-Do. 09.00 bis 11.00 Uhr, E-Mail: Kirsten.Grimm-Lewark@FernUni-Hagen.de.

Bei Rückfragen zum

BA Kulturwissenschaften

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-320, Mo.-Do. 09.00 bis 11.00 Uhr, E-Mail: Antje.Dahlmann-Mueller@FernUni-Hagen.de.

Bei Rückfragen zum

BA Soziologie

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-2888, Mo.-Do. 09.00 bis 11.00 Uhr, E-Mail: Christiane.Geise-Fronzek@FernUni-Hagen.de.

Bei Rückfragen zum

B.Sc. Psychologie

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-2991, Mo.-Do. 10.00 bis 12.00 Uhr, E-Mail: julia.melcher@FernUni-Hagen.de.

3.1.3 Studierende im Ausland

Gemäß Erlass des Auswärtigen Amtes können Studierende mit Wohnsitz im Ausland (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie Anrainerstaaten) die Klausuren unter Aufsicht in einer der nachstehend aufgeführten Einrichtungen ablegen:

- Goethe-Institut
- Deutsche Schule
- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bzw. konsularische Vertretung.

Zum Verfahren der Klausurabnahme an den Goethe-Instituten im Ausland für Studierende der FernUniversität ist folgende neue Regelung abgestimmt worden:

1. Die Goethe-Institute im nicht anrainenden Ausland erheben für die Abnahme von Klausuren eine Gebühr.
2. Für jeden Klausurtermin wird eine von dem/der Studierenden zu entrichtende Gebühr in Höhe von 70,- € erhoben.
3. Die Gebührenerhebung erfolgt durch das jeweilige Goethe-Institut im Ausland bei Anmeldung des/der Studierenden.
4. Nehmen mehrere Studierende denselben Klausurtermin wahr, ist die Gebühr von 70,- € auf die Studierenden umzulegen.
5. Die Goethe-Institute sind gebeten, in Einzelfällen eine Härtefallregelung zu treffen.

Bitte vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung, dass Sie Studierende/r im Ausland sind. Sie benennen selbst die Institution und eine Aufsichtsperson und leiten die genauen Angaben an das Prüfungsamt weiter.

3.1.4 Studierende im Strafvollzug

Diese Studierenden haben die Möglichkeit, die Klausuren unter Aufsicht (z.B. des Anstaltsleiters) in der JVA zu absolvieren. Bitte vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung, dass Sie Studierende/r im Strafvollzug sind. Sie benennen selbst die Institution und eine Aufsichtsperson und leiten die genauen Angaben an das Prüfungsamt weiter.

3.1.5 Studierende mit Behinderung

Es besteht die Möglichkeit, die Klausur unter Beaufsichtigung eines selbst zu wählenden Beamten (Lehrer o.ä.) in amtlichen Räumen oder ggf. zu Hause zu schreiben. Dies ist nur möglich bei mindestens **50-prozentiger einschlägiger Behinderung (z.B. Ortsgebundenheit durch Bewegungseinschränkung, Sehbeeinträchtigung etc.)**, nachgewiesen durch **Schwerbehindertenausweis**. Diese Nachweise schicken Sie bitte an das Prüfungsamt.

3.1.6 Klausurverlauf

Es sind, soweit nicht anders angegeben, keine Hilfsmittel zugelassen. Zur Identitätskontrolle ist Ihr Personalausweis und die Vormerkbestätigung erforderlich.

3.1.7 Versäumnisse, Täuschungen

Die Klausur gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an der Klausur nicht teilnimmt, ohne ordnungsgemäß zurückgetreten zu sein (siehe 3.4).

Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Klausur durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet.

3.2 Mündliche Prüfungen

Zur Anmeldung einer mündlichen Prüfung nutzen Sie bitte die Online-Anmeldung.

Anmeldungen können das ganze Semester über erfolgen, **spätestens** jedoch im WS 08/09 zum **15. Dezember 2008** und im SS 2009 **spätestens** zum **15. Juni 2009**.

Über Prüfungstermine und –inhalte können Sie sich über das Internet oder bei Ihrer Modulbetreuerin oder Ihrem Modulbetreuer informieren. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in der FernUniversität in Hagen statt. Nähere Angaben finden Sie in den Studienordnungen.

Prüfungszeitraum mündliche Prüfungen:

während des ganzen Semesters

Anmeldung während des ganzen Semesters bis spätestens:

WS: 15. Dezember 2008
SS: 15. Juni 2009

3.3 Schriftliche Hausarbeiten

Den Umfang und die Form der Hausarbeiten regelt die jeweilige Studienordnung. Die Bearbeitungszeit beträgt im Bachelor-Studiengang für Vollzeitstudierende 3 Wochen und für Teilzeitstudierende 6 Wochen. Sie können sich während des ganzen Semesters anmelden, jedoch im WS 08/09 **spätestens** zum **15. Dezember 2008** und im SS 09 **spätestens** zum **15. Juni 2009**. Spätestens zum Semesterende (WS: 31.03./SS: 30.09.) müssen die Hausarbeiten abgegeben sein. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet oder von den Modulbetreuern. Nutzen Sie bitte die Online-Anmeldung.

Verlängerung: Wenn das Thema vergeben wurde, ist eine Verlängerung des Abgabetermins nur mit ärztlichem Attest möglich.

Prüfungszeitraum Hausarbeiten: während des ganzen Semesters

Anmeldung während des ganzen Semesters bis spätestens: **WS: 15. Dezember 2008**
SS: 15. Juni 2009

3.4 Rücktritt

Wenn Sie aus dringenden unvorhergesehenen Gründen von einer Prüfung, für die Sie sich angemeldet haben, zurücktreten müssen, **nutzen Sie bitte das Online-Verfahren für den Rücktritt**. Bis 10 Tage vor der Prüfung kann dies ohne Begründung erfolgen. Danach können Sie nur noch mit einem ärztlichen Attest zurücktreten (siehe Bachelorprüfungsordnung § 14), da die Prüfung sonst als „nicht bestanden“ bewertet wird.

Gemäß § 7 der Gebührensatzung für die FernUniversität in Hagen vom 03.11.2003 regelt die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften die pauschale Kostenerstattung ab dem Wintersemester 2004/05 wie folgt:

Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Klausur ist ab vier Wochen vor den jeweiligen Klausurterminen mit der Zahlung einer Kostenpauschale von 25,- € verbunden. Ungeachtet dieser Regelung ist ein Rücktritt von einer Klausur im Bachelor-Studiengang 10 Tage vor dem Klausurtermin im Falle einer Erkrankung nur mit ärztlichem Attest möglich, das dem Prüfungsamt vorgelegt werden muss, da die Klausur sonst als „nicht bestanden“ bewertet wird.

3.5 Wiederholung von Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen)

Nicht bestandene Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen) können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann hingegen nur einmal wiederholt werden.

Über nicht bestandene Prüfungen bekommen Sie einen Bescheid des Prüfungsamtes.

4.1. Bachelor Kulturwissenschaften

4.1.1

**Studienordnung
für den Studiengang
„Kulturwissenschaften“
(Cultural Studies)
mit den Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
Vom 17. März 2003
(Stand 01.10.2006)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 25.10.2004 und 24.05.2005 und 01.09.2006.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Lehrformen
- § 11 Betreuung
- § 12 Praktika
- § 13 B.A.-Abschlussarbeit und derer Präsentation
- § 14 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften“ verbindet geisteswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Disziplinen. Er versucht, durch die Vermittlung von hermeneutischen Fragestellungen und Perspektiven mit empirischen Ansätzen und Methoden den tiefgreifenden Veränderungen in Lebenswelt und Wissenschaft Rechnung zu tragen, die seit dem Ausgang des 20. Jahrhunderts zu beobachten sind. Die Erosion der sozialen Klassen und politischen Lager und die Individualisierung der Lebensverhältnisse geht einher mit der Aufweichung der traditionellen disziplinären Abgrenzungen und der Neuformierung der Kultur des Wissens.

(2) Vor diesem Hintergrund zielt der Studiengang darauf ab, auf die Herausforderungen im breiten Praxisfeld der Kulturarbeit vorzubereiten. Alle Berufe und Tätigkeiten in diesem Bereich verlangen ein hohes Maß an fachspezifischen Qualifikationen und fachübergreifenden Kompetenzen, die im Studiengang vermittelt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium ist eine gute Englisch-Lesekompetenz.

§ 4

Studiendauer und Studienumfang

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften“ dauert 6 Semester, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studiengang umfasst insgesamt 5.400 Stunden studentischer Arbeitszeit, mit einer Belegungspflicht von 88 SWS (aus einem Studienangebot im Umfang von 128 SWS)

(2) Jedes Modul umfasst 450 studentische Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Studienbriefe 240 Arbeitsstunden, auf Präsenzseminare, Lektüre der Primär- und Sekundärliteratur, Prüfungsvorbereitung etc. 210 Arbeitsstunden.

(3) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit mit 12 Leistungspunkten, deren Präsentation mit 3 Leistungspunkten, der Studiengang insgesamt dementsprechend mit 180 Leistungspunkten.

§ 5

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Der Studiengang ist in drei Phasen unterteilt: I Orientierung (Module 1-2), II. Grundlegung (Module 3-10) und III. Verzweigung (Module 11-12). Die drei Phasen sind nacheinander zu studieren. Innerhalb der Phasen II und III können die Module in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. In Phase II sind aus 8 Modulen 7 zu wählen (wobei Modul 3 nicht abgewählt werden darf). In Phase III ist eine von drei Verzweigungen zu wählen.

(2) Im Einzelnen gliedert sich der Studiengang wie folgt:

Phase I: Orientierung

- Modul 1: Kulturwissenschaftliche Einführung
Modul 2: Methoden.

Phase II: Grundlegung

- Modul 3: Kulturelle Praxis
Modul 4: Geschichte der Schriftkultur
Modul 5: Kulturanthropologie/Historische Anthropologie
Modul 6: Klassiker der Kulturosoziologie
Modul 7: Kulturosoziologische Analysen
Modul 8: Kulturelle Konstruktion der Wirklichkeit
Modul 9: Sozialphilosophische Bedingungen der Kultur
Modul 10: Kulturelle Fremderfahrung.

Phase III: Verzweigung

- Zweig A: Kultur und Geschichte
Modul 11 A: Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur
Modul 12 A: Kulturelle Räume und Grenzen
Zweig B: Kultur und Gesellschaft
Modul 11 B: Kulturosoziologie
Modul 12 B: Urbanität und sozialer Wandel
Zweig C: Kultur und Wissen
Modul 11 C: Kultur und Epistemologie
Modul 12 C: Sprachkultur und literarisches Leben.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Jedes der 11 studierten Module wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Es gibt drei Prüfungsformen: mündliche Prüfung, Klausur und Hausarbeit. Die Hausarbeit kann auch durch eine Arbeit erfolgen, die durch ein Referat oder eine Moderation auf einem Präsenzseminar vorbereitet worden ist. Im Einzelnen sind die Prüfungsformen wie folgt auf die drei Phasen und Module des Studiengangs verteilt:

Phase I: Die Module 1 und 2 werden jeweils durch eine Klausur abgeschlossen.

Phase II: Das Modul 3 wird durch eine Hausarbeit (= Praxisbericht) abgeschlossen; die Module 4 bis 10 sind so abzuschließen, dass jeweils mindestens eine mündliche Prüfung, eine Klausur und eine (weitere) Hausarbeit erbracht werden.

Phase III: Die Module 11 und 12 werden durch eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Im gesamten Studium müssen somit mindestens zwei mündliche Prüfungen, drei Klausuren und drei Hausarbeiten erbracht werden. Die übrigen drei Prüfungen sind der Form nach wählbar.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Das Prüfungsthema ist vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 8

Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters **wird** ein Klausurtermin angeboten. Eine Klausur dauert vier Zeitstunden.

§ 9

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Vor der endgültigen Abfassung ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Zeit für die Abfassung von Hausar-

beiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Neben einer wissenschaftlichen Hausarbeit klassischen Typs können auch stärker praxisorientierte Formen der Hausarbeit vereinbart werden (z.B. Protokoll im Anschluss an eine Präsentation oder Moderation auf einer Präsenzveranstaltung, Projektbericht, Rezension, Essay). Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 10 **Lehrformen**

(1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren, CD-ROMs und von Online-Lehre.

(2) Im Laufe des Studiums sind drei Präsenzseminare zu besuchen. Die Präsenzveranstaltungen dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.)

(3) Die am Studiengang beteiligten Dozenten/innen legen jeweils für einige Jahre einen Plan fest, nach dem Präsenzseminare in möglichst vielen Regionen Deutschlands angeboten werden.

§ 11 **Betreuung**

Während des Studiums werden die Studierenden von den am Studiengang beteiligten Dozenten/innen fachlich betreut. Darüber hinaus werden sie tutoriell begleitet und gegen Ende eines Semesters persönlich befragt und beraten.

§ 12 **Praktika**

(1) Zu Beginn des Studiums ist ein beruflicher oder ehrenamtlicher Bereich anzugeben, in dem die Studierenden praktische Erfahrungen in der Kulturarbeit im weitesten Sinne gemacht haben (für Mütter z.B. auch Kindergarten o.ä. möglich). Während des Studiums dient das Modul 3 der Reflexion dieser praktischen Erfahrungen. Die Ergebnisse werden in einer dieses Modul als Prüfungsleistung abschließenden Hausarbeit (Praxisbericht) vorgestellt.

(2) Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, an geeigneten Einrichtungen des Fachbereichs (wie z.B. dem Institut für Geschichte und Biographie) Praktika zu absolvieren.

§ 13 **B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation**

(1) Die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, dem ein Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung von 11 Modulen und der Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen beizufügen ist.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit kann nur zu einem der Module 11 oder 12 geschrieben werden. Sie hat einen Umfang von in der Regel 40-50 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Über das Thema der Arbeit setzt sich der/die Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung ins Benehmen und reicht dem/der Betreuer/in ein Exposé von 3-5 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) ein.

Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Die anschließende Bearbeitungszeit für B.A.-Abschlussarbeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die B.A.-Abschlussarbeit muss nach Bewertung der Arbeit in einem Kolloquium präsentiert werden. Für die erfolgreiche Präsentation werden 3 Leistungspunkte vergeben. Die Präsentation der Arbeit umfasst einen Vortrag von 15 Minuten Dauer sowie eine anschließende 15-minütige Diskussion.

§ 14

Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit gebildet.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19.02.2003 und 29.04.2004 sowie der Eilentscheidungen des Dekans des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24. 05.2005 und der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.08.2006

Hagen, den 01. September 2006

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.1.2 Übersicht über die Module

- **Bitte beachten sie, dass für die Module 1 und 2 nur noch bis WS 2009/10 Klausuren durchgeführt werden können. Eine Belegung ist nur noch bis SS 09 möglich!**

MODUL 1		
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften	
Bezeichnung:	Einführung Kulturwissenschaften	
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel. 02331/987-2150, e-mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de LG Neuere dt. Literaturwissenschaft und Medientheorie, Prof. Dr. Huber, Tel.: 02331/987-2517, e-mail: martin.huber@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (8 SWS):	
	34251	Einführung in das Studium der Kulturwissenschaften
	03602	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in den Kulturwissenschaften
	04426	Rhetorik des Lesens – Rhetorik des Schreibens
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur	
Klausur:	WS: 2. März 2009/SS: 7. September 2009	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 2		
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften	
Bezeichnung:	Kulturwissenschaftliche Methoden	
Ansprechpartner:	LG Geschichte II (Geschichte und Gegenwart Alteuropas), Apl. Prof. Dr. Sokoll, Tel. 02331/987-2123, e-mail: thomas.sokoll@fernuni-hagen.de LG Soziologie II (Handeln und Strukturen), Dipl.-Soz.wiss. Nadine Schöneck, Tel.: 02331/987-4473, e-mail: nadine.schoeneck@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (8 SWS):	
	03609	Quantitative Methoden der Sozialforschung. Eine Einführung für die Kulturwissenschaften
	03702	Qualitative Sozialforschung
	33422	Einführung in die Kulturphilosophie
	34203	Textinterpretation in den Kulturwissenschaften. Ödipus: Vom Mythos zum Komplex
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur	
Klausur:	WS: 3. März 2009/SS: 8. September 2008	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 3		
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften	
Bezeichnung:	Praxisorientierung	
Ansprechpartner:	LG Soziologie III, Prof. Dr. Dr. hc Lothar Bertels, Tel.: 02331/987-2361, e-mail: lothar.bertels@fernuni-hagen.de, Saskia Lipps, Tel.: 02331/987-4417, e-mail: saskia.lipps@fernuni-hagen.de	
Kurse	Pflicht (8 SWS):	
	33626	Kultursponsoring, Museumsmarketing, Kulturtourismus
	33627	Kommunikationsmanagement
	04564	Kulturjournalismus im Hörfunk
Praktikum:	4 Wochen oder 150 Std. im kulturellen Bereich. Unter Umständen können berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten auf Antrag als Praktikum anerkannt werden.	
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Hausarbeit (Praxisbericht)	
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase	
Meldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 4		
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften	
Bezeichnung:	Geschichte der Schriftkultur	
Ansprechpartner:	LG Geschichte II (Geschichte und Gegenwart Alteuropas), Prof. Dr. Schmieder, Tel. 02331/987-2120, e-mail: felicitas.schmieder@fernuni-hagen.de vgl. Link „Informationen zu den Prüfungsleistungen in Modul 4“ Für Kurs 04504: LG Neuere dt. Literaturwissenschaft und Medientheorie, Prof. Dr. Huber, Tel.: 02331/987-2517, e-mail: martin.huber@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (8 SWS):	
	34201	Alteuropäische Schriftkultur
	34202	Europäische Expansion und außereuropäische Schriftkulturen
	04504	Buchdruck, Aufklärung und Alphabetisierung
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase	
Klausur:	WS: 4. März 2009/SS: 9. September 2009	
Mündliche Prüfungen:	Termine im Studienportal	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 5	
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften
Bezeichnung:	Kulturanthropologie/Historische Anthropologie
Ansprechpartner:	LG Geschichte II (Geschichte und Gegenwart Alteuropas), Apl. Prof. Dr. Sokoll, Tel. 02331/987-2123, e-mail: thomas.sokoll@fernuni-hagen.de vgl. Link "Informationen zu den Prüfungsleistungen in Modul 5" Für Kurs 04468: LG Neuere dt. Literaturwissenschaft und Medientheorie, Prof. Dr. Huber, Tel.: 02331/987-2517, e-mail: martin.huber@fernuni-hagen.de
Kurse:	Pflicht (8 SWS):
	34204 Familie und Verwandtschaft von der Spätantike bis zur frühen Neuzeit 3 SWS
	34205 Leben mit den Heiligen: Frömmigkeit und Gesellschaft zwischen Spätantike und Aufklärung 3 SWS
	04468 Literarische Anthropologie im 18. u. 19. Jahrhundert 2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)
ECTS:	15 Punkte
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase
Klausur:	WS: 5. März 2009/SS: 10. September 2009
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

MODUL 6	
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften
Bezeichnung:	Klassiker der Kultursoziologie
Ansprechpartner:	LG Soziologie III/Allgemeine Soziologie, N.N., Tel. 02331/987-2130 e-mail: heide-marie.hutschenreuter@fernuni-hagen.de
Kurse:	03612 „Norbert Elias“ 2 SWS
	03190 Interaktion u. Identität im Medium symbolischer Kommunikation: Mead 2 SWS
	03610 Soziologiegeschichte 2 SWS
	03611 Die protestantische Ethik u.d. Entwicklung des modernen Kapitalismus 2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)
ECTS:	15 Punkte
Prüfung:	Mündliche Prüfung
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase
Meldeschluss mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

MODUL 7	
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften
Bezeichnung:	Kultursoziologische Analysen
Ansprechpartner:	LG Soziologie III/Allgemeine Soziologie, N.N., Tel. 02331/987-2130, e-mail: heide-marie.hutschenreuter@fernuni-hagen.de
Kurse:	03706 Empirische Kultursoziologie 2 SWS
	03621 Wertewandel in Deutschland von 1949-2000 2 SWS
	03604 Biographische Forschung 2 SWS
	03705 Soziologische Gegenwartsdiagnosen I. Eine Bestandsaufnahme 2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)
ECTS:	15 Punkte
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase
Klausur:	WS: 9. März 2009/SS: 14. September 2009
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

MODUL 8			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kulturelle Konstruktion der Wirklichkeit		
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel. 02331/987-2150, e-mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de; LG Philosophie III, Prof. Dr. Gethmann-Siefert, Tel.: 02331/987-2791, e-mail: annemarie.gethmann-siefert@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03314	Einführung in die Allgemeine Metaphysik	2 SWS
	03318	Allgemeine Metaphysik im 20. Jahrhundert	4 SWS
	03355	Ursprünge der modernen Kunst	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 10. März 2009/SS: 15. September 2009		
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 9			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Sozialphilosophische Bedingungen der Kultur		
Ansprechpartner:	LG Philosophie II, Prof. Dr. Röttgers, Tel.: 02331/987-2156, e-mail: kurt.roettgers@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03332	Kants Rechts-, Staats- u. Geschichtsphilosophie	1 SWS
	03333	Wesen und Würde des Menschen	1 SWS
	03334	Das Glück des Menschen und die Verantwortung für die Natur	1 SWS
	03377	Andere. Ein Grundbegriff der Sozialphilosophie	2 SWS
	03391	Philosophische Begriffsgeschichte und der Begriff der Sozialphilosophie	1 SWS
	33372	Einführung in die Lebensphilosophie	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 2. März 2009/SS: 7. September 2009		
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 10			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kulturelle Fremderfahrung im Spiegel der Literatur		
Ansprechpartner:	LG Europäische Literatur und Mediengeschichte, Dr. Gretz, Tel.: 02331/987-4484, e-mail: daniela.gretz@fernuni-hagen.de		
Kurse:	34557	Kulturwissenschaftliche Lektüren: Was heißt kulturelle Differenz?	2 SWS
	04545	Europäer in Italien	2 SWS
	04550	Die Großstadt in der europäischen Literatur	2 SWS
	04546	Literarische Science Fiction	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung		
Voraussetzung:	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsphase		
Klausur:	WS: 6. März 2009/SS: 11. September 2009		
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

Verzweigung A: Kultur und Geschichte

MODUL 11 A			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur		
Ansprechpartner:	LG Geschichte I Dr. Eva Ochs, Tel. 02331/987-2540, E-Mail: eva.ochs@fernuni-hagen.de; PD Dr. Arthur Schlegelmilch, Tel.: 02331/987-2112 oder 02351/24580; E-Mail: arthur.schlegelmilch@fernuni-hagen.de vgl. Link "Informationen zu den Prüfungsleistungen in Modul 11A"		
Kurse:	04126	Oral History	2 SWS
	34237	Erfahrungsgeschichte der DDR	2 SWS
	34238	Geschichte in der öffentlichen Auseinandersetzung	2 SWS
	34239	Die Gegenwart Alteuropas: Antike, Mittelalter und Frühe Neuzeit im historischen Horizont der Nachkriegszeit (1945-1989)	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 12 A			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kulturelle Räume und Grenzen		
Ansprechpartner:	LG Geschichte III Prof. Dr. Reinhard Wendt, Tel.: 02331/987-2124, e-mail: reinhard.wendt@fernuni-hagen.de		
Kurse:	34240	Außengrenzen Alteuropas	2 SWS
	04175	Fremdbilder: Die europ. Wahrnehmung des Orients in Mittelalter und Neuzeit	2 SWS
	34244	Europäische Expansion und Globalisierung (online-Kurs)	2 SWS
	04201	Orientalism – Relevanz einer Debatte	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Verzweigung B: Kultur und Gesellschaft

MODUL 11 B			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kultursoziologie		
Ansprechpartner:	LG Soziologie III N.N., Tel.: 02331/987-2130, e-mail: heide-marie.hutschenreuter@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03617	Kultursoziologie: Grundlagen	2 SWS
	03615	Die Informalisierungsthese in der Zivilisationstheorie – De Informalisierungsthese in de Civilisatiethorie	2 SWS
	03619	Pierre Bourdieu: Eine Einführung ins Werk	2 SWS
	03755	Race: Essays on the concept and its uses in multi-racial and multi-cultural societies	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 12 B			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Urbanität und sozialer Wandel		
Ansprechpartner:	LG Soziologie III Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Bertels, Tel.: 02331/987-2361, e-mail: lothar.bertels@fernuni-hagen.de Prof. Dr. Wieland Jäger, Tel.: 02331/987-2704, e-mail: wieland.jaeger@fernuni-hagen.de		
Kurse:	04851	Der Prozess der industriellen Zivilisation	2 SWS
	04857	Neuere Theorien sozialen Wandels	2 SWS
	03638	Soziologie des Raumes	2 SWS
	03639	Metropolen im Vergleich	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Verzweigung C: Kultur und Wissen

MODUL 11 C			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Kultur und Epistemologie		
Ansprechpartner:	LG Philosophie II Prof. Dr. Kurt Röttgers, Tel.: 02331/987-2156, e-mail: kurt.roettgers@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03308	Pragmatismus	1 SWS
	03317	Empirismus im 20. Jahrhundert	1 SWS
	03328	Einführung in die Phänomenologie Husserls	2 SWS
	03341	Einführung in die Geschichtsphilosophie	2 SWS
	03389	Philosophien der Differenz	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 12 C			
Studiengang:	Bachelor Kulturwissenschaften		
Bezeichnung:	Sprachkultur und literarisches Leben		
Ansprechpartner:	LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie Apl. Prof. Dr. Ulrich Schödlbauer, Tel.: 02331/987-2519, e-mail: ulrich.schoedlbauer@fernuni-hagen.de		
Kurse:	04524	Das Problem Sprache	4 SWS
	34569	Kulturelle Differenz und Verfolgung	2 SWS
	34567	Ritual und Literatur	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

4.2 Bachelor Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt

Studienordnung für den Studiengang
„Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“
mit den Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 30. April 2008

Gemäß § 2 Abs. 4 über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. 195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Lehrformen
- § 11 Betreuung
- § 12 Praktika
- § 13 B.A.-Abschlussarbeit
- § 14 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussarbeit
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 **Studienziele**

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ bündelt das geisteswissenschaftliche Fachangebot an der FernUniversität in Hagen zu einer gemeinsamen Perspektive auf kultur-, gesellschafts- und medienhistorischen Entwicklungen in der europäischen Geschichte, Literatur und Philosophie. Anhand der Inhalte dieser drei Fächer werden die auf einem im Umbruch befindlichen Arbeitsmarkt auch in Wirtschaftsunternehmen immer stärker nachgefragten geistes- und kulturwissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen der Problemanalyse, Recherche, Anordnung und Präsentation vermittelt. Diese Schlüsselkompetenzen werden hinsichtlich Textanalyse und Reflexion komplexer Zusammenhänge (z.B. Probleme interkultureller Verständigung bzw. Konflikte), historischer Kontextualisierung und dem Wissen um die kultur- und ideengeschichtlichen Hintergründe gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme (wie z.B. Migration, Globalisierung) sowie Texterstellung und problemorientiertem Argumentieren gelehrt.

(2) Vor diesem Hintergrund bereitet der Studiengang insbesondere auf die Herausforderungen im breiten Praxisfeld der Kulturarbeit vor. Berufe und Tätigkeiten in diesem Bereich verlangen ein hohes Maß an fachspezifischen Qualifikationen und fachübergreifenden Kompetenzen, die durch den Studiengang vermittelt werden. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang die Weiterführung einer wissenschaftlichen

Ausbildung, indem er insbesondere auf zwei einschlägige Master-Studiengänge an der FernUniversität vorbereitet.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium ist eine gute Englisch-Lesekompetenz.

§ 4

Studiendauer und Studiumumfang

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ dauert 6 Semester, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studiengang umfasst insgesamt 5.400 Stunden studentischer Arbeitszeit, mit einer Belegungspflicht von 88 SWS (aus einem Studienangebot im Umfang von 128 SWS)

(2) Jedes Modul umfasst 450 studentische Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Studienbriefe 240 Arbeitsstunden, auf Präsenzseminare, Lektüre der Primär- und Sekundärliteratur, Prüfungsvorbereitung etc. 210 Arbeitsstunden.

(3) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit mit 12 Leistungspunkten, die Präsentation eines Exposés zu dieser Arbeit mit 3 Leistungspunkten, der Studiengang insgesamt dementsprechend mit 180 Leistungspunkten.

§ 5

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Der Studiengang bietet als offenes Curriculum Module aus den drei Kernfächern Geschichte, Literaturwissenschaft und Philosophie an. Jedes Fach bietet mindestens sechs Module an, im Wahlbereich werden weitere Module aus benachbarten Disziplinen angeboten. Studierende wählen aus dem Angebot der Kernfächer eines, in dem sechs Module belegt werden. Dabei ist das Einführungsmodul als erstes zu wählen, die Reihenfolge der übrigen Module ist frei. Aus einem zweiten Kernfach werden, wiederum beginnend mit dem Einführungsmodul, mindestens drei Module belegt; die Wahl der ggf. noch übrigen Module erfolgt frei.

(2) Der Studiengang setzt sich aus folgendem Modulangebot zusammen:

Geschichte

- Modul G1 Geschichte und Kultur
- Modul G2 Geschichte der Schriftkultur
[Praxis]
- Modul G3 Geschichte und Anthropologie: Vormoderne Lebenswelten
- Modul G4 Kulturelle Räume und Grenzen [Praxis]
- Modul G5 Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur [Praxis]
- Modul G6 Politische Kultur- und Sozialgeschichte

Literaturwissenschaft

- Modul L1 Einführung in die Literaturwissenschaft
- Modul L2 Kultur, Literatur und Medien
[Praxis]
- Modul L3 Literarische Anthropologie
- Modul L4 Literatur und kulturelle Differenz
- Modul L5 Textualität von Kultur
- Modul L6 Literatur als kulturelles Gedächtnis

Philosophie

- Modul P1 Einführung in die Theoretische Philosophie
- Modul P2 Einführung in die Praktische Philosophie

Modul P3 Alltagslogik und Rhetorik [Praxis]
Modul P4 Kulturphilosophie
Modul P5 Sozialphilosophie
Modul P6 Wirtschaftsphilosophie

Wahlbereich

Modul W1 Kulturwissenschaften in der Praxis [Praxis]
Modul W2 Soziologie 1
Modul W3 Soziologie 2
Modul W4 Interkulturelle Studien

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Jedes der 11 studierten Module wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Es gibt drei Prüfungsformen: mündliche Prüfung, Klausur und Hausarbeit.
- (2) Die Prüfung in den Einführungsmodulen erfolgt durch eine Klausur.
- (3) Im gesamten Studium müssen mindestens zwei mündliche Prüfungen, zwei Klausuren und drei Hausarbeiten (davon zwei im Fachschwerpunkt) erbracht werden. Die übrigen drei Prüfungen sind der Form nach wählbar.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Das Prüfungsthema ist vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren
- (2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 8

Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Eine Klausur dauert vier Zeitstunden.

§ 9

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Vor der endgültigen Abfassung ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Zeit für die Abfassung von Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Neben einer wissenschaftlichen Hausarbeit klassischen Typs sind für die Praxis-Module auch stärker praxisorientierte Formen der Hausarbeit vorgesehen (z.B. Protokoll im Anschluss an eine Präsentation oder Moderation auf einer Präsenzveranstaltung, Projektbericht, Rezension, Essay). Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind. Im Fachschwerpunkt Philosophie ist eine Hausarbeit nur in Verbindung mit einem Präsenzseminar möglich.

§ 10

Lehrformen

- (1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren, CD-ROMs und von Online-Lehre.
- (2) Im Laufe des Studiums sind drei Präsenzseminare zu besuchen (davon zwei im Fachschwerpunkt). Die Präsenzveranstaltungen dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor

allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.)

§ 11 **Betreuung**

Während des Studiums werden die Studierenden von den am Studiengang beteiligten Dozenten/innen fachlich betreut. Darüber hinaus werden sie, insbesondere in den Einführungsmodulen, mentoriell betreut.

§ 12 **Praktika**

Ein Modul ist durch eine praxisbezogene Hausarbeit abzuschließen. Hierfür ist entweder eines der mit dem Praxis-Bezug [Praxis] ausgewiesenes Fachmodul zu wählen oder das fachübergreifende Modul W1.

§ 13 **B.A.-Abschlussarbeit**

(1) Die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, dem ein Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung von 11 Modulen und der Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen beizufügen ist.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von in der Regel 40-50 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Über das Thema der Arbeit setzt sich der/die Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung ins Benehmen und reicht dem/der Betreuer/in ein Exposé von 3-5 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) ein.

Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Die anschließende Bearbeitungszeit für B.A.-Abschlussarbeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Für das endgültige und akzeptierte Exposé werden 3 Leistungspunkte vergeben.

§ 14 **Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit gebildet.

§15 **Übergangsregelung**

Studierende im bisherigen Studiengang „Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ können ihr Studium im Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie mit dem Abschluss Bachelor of (B.A.). fortsetzen und erklären diese Neuorientierung gegenüber dem Vorsitzenden der Studiengangskommission für den vorgenannten Studiengang schriftlich

§ 16 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 30.04.2008.

Hagen, den 30.04.2008

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Martin Huber

4.2.2 Bachelor „Kulturwissenschaften“ mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie

Modulplan Geschichte

Modul G1	Geschichte und Kultur: Eine Einführung	
Ansprechpartner/ -in	LG Geschichte I, Prof. Dr. Brandt, Tel.: 02331/987-4847, E-Mail: peter.brandt@fernuni-hagen.de LG Geschichte II, Prof. Dr. Schmieder, Tel.: 02331/987-2120, E-Mail: felicitas.schmieder@fernuni-hagen.de LG Geschichte III, Prof. Dr. Wendt, Tel.: 02331/987-2124, E-Mail: reinhard.wendt@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03501	Einführung in die Geschichtswissenschaft	2
03502	Einführung in die Geschichte Alteuropas	2
03503	Einführung in die Neuere Geschichte	2
03504	Transfer und Transformation. Eine Einführung in die außereuropäische Geschichte	2
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 9. März 2009/SS: 14. September 2009	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul G2	Geschichte der Schriftkultur (Praxis)	
Ansprechpartner/ -in	LG Geschichte II, Prof. Dr. Schmieder, Tel.: 02331/987-2120, E-Mail: felicitas.schmieder@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03505	Alteuropäische Schriftkultur	5
34202	Europäische Expansion und außereuropäische Schriftkulturen	2
03507	Bild und Bildkultur in Alteuropa	1
Prüfung	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 4. März 2009/SS: 9. September 2009	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul G3	Geschichte und Anthropologie: Vormoderne Lebenswelten	
Ansprechpartner/ -in	LG Geschichte II, Apl. Prof. Dr. Sokoll, Tel.: 02331/987-2123, E-Mail: thomas.sokoll@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03508	Familie und Verwandtschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit	2
03509	Leben mit den Heiligen	2
34209	Arbeit im vorindustriellen Europa	4
Prüfung	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 5. März 2009/SS: 10. September 2009	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Kapitel 4
Bachelor Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt
Übersicht über die Module

Modul G4	Kulturelle Räume und Grenzen (Praxis)	
Ansprechpartner/ -in	LG Geschichte III, Prof. Dr. Wendt, Tel.: 02331/987-2124, E-Mail: reinhard.wendt@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
34240	Außengrenzen Alteuropas	2
34244	Europäische Expansion und Globalisierung (Onlinekurs)	2
04175	Fremdbilder. Europäische Wahrnehmung des Orients in Mittelalter und Neuzeit	2
04201	Orientalismus. Relevanz einer Debatte	2
Prüfung	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 9. März 2009/SS: 14. September 2009	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modulplan Literaturwissenschaft

Modul L1	Einführung in die Literaturwissenschaft	
Ansprechpartner/ -in	LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie, Prof. Dr. Huber, Tel.: 02331/987 – 2517, E-Mail: martin.huber@fernuni-hagen.de, Apl. Prof. Dr. Schödlbauer, Tel.: 02331/987 – 2519, E-Mail: ulrich.schoedlbauer@fernuni-hagen.de, LG Europäische Literatur und Mediengeschichte, Prof. Dr. Pethes, Tel.: 02331/987 – 2579, E-Mail: nicolas.pethes@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03531	Grundlagen, Arbeitsweisen, Hilfsmittel der Literaturwissenschaft	2
03532	Epochen und Gattungen	2
03533	Methoden der Textanalyse	2
03534	Literatur- und Kulturtheorie	2
Prüfung	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 6. März 2009/SS: 11. September 2009	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul L2	Kultur, Literatur und Medien (Praxis)	
Ansprechpartner/ -in	LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie, Prof. Dr. Huber, Tel.: 02331/987 – 2517, E-Mail: martin.huber@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03535	Kultur und Medien	4
03536	Medienkulturgeschichte	2
03537	Wissen im digitalen Zeitalter	2
Prüfung	Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Kapitel 4
Bachelor Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt
Übersicht über die Module

32

Modul L3		Literarische Anthropologie	
Ansprechpartner/ -in		LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie Prof. Dr. Huber, Tel.: 02331/987 – 2517, E-Mail: martin.huber@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
04468	Literarische Anthropologie im 18. Jahrhundert	2	
03538	Literarische Mentalitätsgeschichte: Kindheit, Entwicklung, Familie	2	
03539	Exemplarische Fallgeschichten: Literatur im Kontext von Recht, Medizin und Psychologie	2	
03540	Kriminalanthropologie: Repräsentation von Kriminalität und Strafverfolgung in Literatur und Film	2	
Prüfung		Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS		15 Punkte	
Klausur:		WS: 3. März 2009/SS: 8. September 2009	
Meldeschluss Klausur:		WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Hausarbeit:		WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:		WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul L4		Literatur und kulturelle Differenz	
Ansprechpartner/ -in		LG Europäische Literatur und Mediengeschichte, Dr. Gretz, Tel.: 02331/987 – 4484, E-Mail: daniela.gretz@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
34557	Kulturwissenschaftliche Lektüren: Was heißt kulturelle Differenz?	2	
04545	Europäer in Italien	2	
04550	Die Großstadt in der europäischen Literatur	2	
04546	Die literarische Science Fiction	2	
Prüfung		Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS		15 Punkte	
Klausur:		WS: 6. März 2009/SS: 11. September 2009	
Meldeschluss Klausur:		WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Hausarbeit:		WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:		WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul L5		Textualität von Kultur (ab SS 09)	
Ansprechpartner/ -in		LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie, Apl. Prof. Dr. Schödlbauer, Tel.: 02331/987 – 2519, E-Mail: ulrich.schoedlbauer@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
04563	Positionen der Literaturtheorie: Strukturalismus und Dekonstruktion	2	
03541	Theatralität. Theoretische Voraussetzungen und materielle Grundlagen der Theaterpraxis und der Theaterkritik	2	
34567	Ritual und Literatur	2	
03542	Sakralität. Die Heiligkeit der Texte und das literarische Opfer	2	
Prüfung		Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS		15 Punkte	
Klausur:		SS: 8. September 2009	
Meldeschluss Klausur:		WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Hausarbeit:		WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
Mündliche Prüfung:		WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul L6	Literatur als kulturelles Gedächtnis	
Ansprechpartner/ -in	LG Europäische Literatur und Mediengeschichte, Prof. Dr. Pethes, Tel.: 02331/987 – 2579, E-Mail: nicolas.pethes@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
34573	Medien des kollektiven Gedächtnisses	2
03543	Memoria: Rhetorisches Gedächtnis und literarische Erinnerung	2
03544	Gedächtnis und Erinnerung in der Autobiographie	2
03545	Literatur der Shoah	2
Prüfung	Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

Modulplan Philosophie

Modul P1	Einführung in die Theoretische Philosophie	
Ansprechpartner/ -in	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel.: 02331/987 – 2150, E-Mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de, Apl.-Prof. Dr. Keutner, Tel.: 02331/987 – 2150 und 2153, E-Mail: thomas.keutner@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03561	Einführung in die Theoretische Philosophie	2
03562	Einführung in die Erkenntnistheorie	2
03314	Einführung in die Allgemeine Metaphysik	2
03302	Probleme der Wissenschaftstheorie	2
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 10. März 2009/SS: 15. September 2009	
Meldeschluss	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul P2	Einführung in die Praktische Philosophie	
Ansprechpartner/ -in	LG Philosophie II, Prof. Dr. Röttgers, Tel.: 02331/987 – 4636, E-Mail: kurt.roettgers@fernuni-hagen.de, LG Philosophie III, Prof. Dr. Gethmann-Siefert, Tel.: 02331/987–2791, E-Mail: annemarie.gethmann-siefert@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03563	Einführung in die Praktische Philosophie	2
03564	Grundlagen der Ethik	1
03565	Angewandte Ethik und Probleme der Medizinethik	1
03305	Persönliches Glück und politische Gerechtigkeit	2
03332	Kants Rechts-, Staats- und Geschichtsphilosophie	1
03366	Philosophie der Technik	1
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 2. März 2009/SS: 7. September 2009	
Meldeschluss :	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul P3		Alltagslogik und Rhetorik (Praxis) (ab SS 09)	
Ansprechpartner/ -in	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel.: 02331/987 – 2150, E-Mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de, LG Philosophie II, Prof. Dr. Röttgers, Tel.: 02331/987 – 4636, E-Mail: kurt.roettgers@fernuni-hagen.de, LG Philosophie III, Prof. Dr. Gethmann-Siefert, Tel.: 02331/987–2791, E-Mail: annemarie.gethmann-siefert@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
33416	Einführung in die Logik	2	
03566	Informal Logic	4	
04426	Rhetorik	2	
Prüfung	Hausarbeit		
ECTS	15 Punkte		
Meldeschluss		SS: 15. Juni 2009	

Modul P4		Kulturphilosophie (ab SS 09)	
Ansprechpartner/ -in	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel.: 02331/987 – 2150, E-Mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de, LG Philosophie III, Prof. Dr. Gethmann-Siefert, Tel.: 02331/987–2791, E-Mail: annemarie.gethmann-siefert@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
03567	Kulturphilosophie	2	
03359	Kulturkritik	1	
03569	Kulturen – Sprachen – Denken	2	
03355	Ursprünge der modernen Kunst (Karikatur)	2	
03374	Kunst und Reflexion	1	
Prüfung	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung		
ECTS	15 Punkte		
Klausur:			SS: 15. September 2009
Meldeschluss Klausur:			SS: 15. Juni 2009
Hausarbeit:			SS: 15. Juni 2009
Mündliche Prüfung:			SS: 15. Juni 2009

Modul P5		Sozialphilosophie (ab WS 09/10)	
Ansprechpartner/ -in	LG Philosophie II, Prof. Dr. Röttgers, Tel.: 02331/987 – 4636, E-Mail: kurt.roettgers@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
03391	Philosophische Begriffsgeschichte und der Begriff der Sozialphilosophie	1	
03377	Andere. Ein Grundbegriff der Sozialphilosophie	2	
03568	Marxismus und Philosophie	2	
03334	Das Glück des Menschen und die Verantwortung für die Natur	1	
33372	Einführung in die Lebensphilosophie	2	
Prüfung	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung		
ECTS	15 Punkte		

Modulplan Wahlbereich

Modul W1	Kulturwissenschaften in der Praxis	
Ansprechpartner/ -in	LG Soziologie III, Stadt- und Regionalsoziologie, Prof. Dr. Dr. h.c. Bertels, Tel.: 02331/987 – 2132, E-Mail: lothar.bertels@fernuni-hagen.de, Saskia Lipps, Tel.: 02331/987 – 4417, E-Mail: saskia.lipps	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
33626	Kultursponsoring, Museumsmarketing, Kulturtourismus. Leitfaden für Kulturmanager	4
33627	Kommunikationsmanagement	2
04564	Kulturjournalismus im Hörfunk	2
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

Modul W2	Soziologie 1: Klassische Perspektiven auf die moderne Gesellschaft	
Ansprechpartner/ -in	LG Soziologie III, Stadt- und Regionalsoziologie, Prof. Dr. Dr. h.c. Bertels, Tel.: 02331/987 – 2132, E-Mail: lothar.bertels@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03190	Interaktion und Identität im Medium symbolischer Kommunikation: G. H. Mead	2
03610	Soziologiegeschichte. Die Zeit der Riesen: Durkheim, Simmel, M. Weber	2
03611	Die protestantische Ethik und die Entwicklung des modernen Kapitalismus	2
03612	Norbert Elias	2
Prüfung	Mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

Modul W3	Soziologie 2: Stadt- und Raumentwicklung	
Ansprechpartner/ -in	LG Soziologie III, Stadt- und Regionalsoziologie, Prof. Dr. Dr. h.c. Bertels, Tel.: 02331/987 – 2132, E-Mail: lothar.bertels@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03646	Stadtsoziologie: Eine Einführung	2
03638	Soziologie des Raumes	2
03640	Soziologie des Wohnens	2
03649	Soziologie der Architektur und der Stadtplanung	2
Prüfung	Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		
Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

Kapitel 4	36
Bachelor Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt	
Übersicht über die Module	

Modul W4	Interkulturelle Studien	
Ansprechpartner/ -in	LG Interkulturelle Erziehungswissenschaft, Claudia Caroll, Tel.: 02331/987 – 4382, E-Mail: claudia.caroll@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
03800	Die Nation, Migration und interkulturelle Kommunikation	8
Prüfung	Hausarbeit, mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

4.3 Bachelor Politik und Organisation

4.3.1 Studienordnung für den Studiengang „Politik und Organisation (Politics and Organization)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003 (Stand 28.07.2008)

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 25.10.2004, 24.05.2005, 01.09.2006, 10.07.2007, 06.02.2008 und 28.07.2008.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienstruktur
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Lehr- und Studienformen
- § 10 Präsenz- und Online-Seminare
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation
- § 16 Benotungen der Studien begleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Studiengangs sind kollektive Entscheidungsprozesse in der modernen Organisationsgesellschaft. Ausgehend davon, dass in modernen Gesellschaften die meisten Lebensbereiche durch Organisationen geprägt sind, vermittelt dieser Studiengang praxisrelevantes Wissen zur Funktionsweise von Organisationen und Interorganisationsbeziehungen in Staat, Verwaltung und Gesellschaft.

(2) Durch die Vermittlung politikwissenschaftlicher, soziologischer, psychologischer, historischer, philo-sophischer, wirtschaftswissenschaftlicher und juristischer Erkenntnisse werden die Studierenden in wissenschaftliche Analyseansätze und praktische Verfahren zur Erarbeitung und Umsetzung von Problemlösungen in binnenorganisatorischen und interorganisatorischen Aufgabenfeldern eingeführt.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

Ziel des Studienganges ist die Befähigung

- zur Analyse politischer und organisatorischer Probleme und Handlungszusammenhänge,

- zur Kommunikationsfähigkeit sowie
- zur Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Problemlösungen und Handlungsalternativen innerhalb von Organisationen und im interorganisatorischen Bereich.

Damit wird eine wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Regierungen, Parlamente, Verwaltungen, Organisationen gesellschaftlicher und politischer Interessenvertretung, Medien, Politische Bildung) angeboten.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium sind gute Englisch-Lesekompetenz sowie der Zugang zu einem internetfähigen PC. Insbesondere bei Studierenden, die nicht an Präsenzseminaren teilnehmen können, muss gewährleistet sein, dass sie an Online-Seminaren teilnehmen können. Ferner erfolgt die Betreuung in wesentlichem Maße über virtuelle Lernumgebungen.

§ 5

Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 6

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in drei Phasen: 1. Orientierungsphase (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Basisphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium) und 3. Vertiefungsphase (5. und 6. Semester im Vollzeitstudium). Der erfolgreiche Abschluss der ersten Phase ist Voraussetzung, um Studien begleitende Prüfungen der folgenden Phasen abzulegen. Der erfolgreiche Abschluss aller drei Phasen ist Voraussetzung für die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit.

§ 7

Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollen, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung und Präsentation der BA-Abschlussarbeit.
(2) Insgesamt müssen 11 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten:

Orientierungsphase

Die Module 1.1, 1.3 und 1.4 sowie eines der beiden Module 1.2a oder 1.2b sind verpflichtend:

- 1.1 Einführung in den Studiengang
- 1.2a Grundstrukturen der Politik I: Regieren im nationalen und internationalen Kontext
- 1.2b Grundstrukturen der Politik II: Verwaltung im modernen Staat
- 1.3 Gesellschaftliche Bedingungen von Politik und Organisation
- 1.4 Geschichte von Herrschaft, Staat und Politik.

Basisphase

Die Module 2.1 und 2.2 sind verpflichtend, zwei der weiteren angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 2.1 Methoden und Analyseverfahren
- 2.2 Demokratie und Regieren im Vergleich
- 2.3 Rechtliche Grundlagen
- 2.4 Ökonomische Grundlagen
- 2.5 (wird zurzeit nicht angeboten)
- 2.6 Philosophische Reflexion von Staat und Politik.
- 2.7 Verwaltung und Dritter Sektor
- 2.8 Organisationssoziologische Grundlagen

Vertiefungsphase

Drei der angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 3.1 Koordinieren und Entscheiden in Organisationen und Politikfeldern

3.2 Staat und Regieren im Mehrebenensystem

3.3 Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen

3.4 Politik in privaten Organisationen und gesellschaftlichen Interorganisationsbeziehungen.

(3) Das Studienportal im Internet bezeichnet die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen.

§ 8

Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete Studien begleitende Prüfung) werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Ebenso werden für die Anfertigung und Präsentation der mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewerteten Abschlussarbeit 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 9

Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der Studien begleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 10

Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden Präsenz- oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens zwei Seminaren ist verpflichtend. Es wird empfohlen, bereits während der Orientierungsphase an einem Seminar teilzunehmen.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind insgesamt zu elf Modulen Studien begleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist. Bei Modulen der 2. oder 3. Phase muss außerdem der erfolgreiche Abschluss der 1. Phase nachgewiesen werden.

(2) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

Modul 1.1 Hausarbeit

Modul 1.2a Klausur

Modul 1.2b Klausur

Modul 1.3 Klausur

Modul 1.4 Klausur

Modul 2.1 Klausur

Modul 2.2 Hausarbeit

Modul 2.3 Klausur

Modul 2.4 Klausur

Modul 2.5 (wird zurzeit nicht angeboten)

Modul 2.6 Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul 2.7 Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul 2.8 Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul 3.1 Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul 3.2 Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul 3.3 Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Modul 3.4 Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

(3) Mindestens zwei Module müssen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

§ 12

Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 13 **Hausarbeiten**

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang soll bei ca. 15 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 14 **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 15 **B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation**

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung der elf Module sowie die Teilnahme an mindestens zwei Präsenz- bzw. Online-Seminaren nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die B.A.-Arbeit kann nur zu einem erfolgreich bearbeiteten Modul in der Vertiefungsphase geschrieben werden.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die B.A.-Abschlussarbeit muss in einem Kolloquium präsentiert werden. Für die erfolgreiche Präsentation werden 3 Leistungspunkte vergeben.

§ 16 **Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der B.A.-Arbeit gebildet.

§ 17 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003 und 29.04.2004 sowie der Eilentscheidungen des Dekans des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005 und 10.07.2007 und der Eilentscheidungen der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften am 15.08.2006 und 06.02.2008 und der Eilentscheidung der Dekanin am 04.06.2008.

Hagen, den 28. Juli 2008.

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.3.2 Übersicht über die Module

4.3.2.1 Orientierungsphase (Module 1.1 – 1.4)

Vier Module sind Pflicht: Modul 1.1, entweder das Modul 1.2a oder 1.2b, die Module 1.3 und 1.4

Die Prüfungen in allen vier Modulen müssen bestanden sein, bevor Prüfungen in der nächsten Phase abgelegt werden können.

Modul 1.1		
Einführung in den Studiengang		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
34664	Politik und Organisation – Eine interdisziplinäre Einführung	2
34661	Einführung in die Arbeitstechniken der Politikwissenschaft	2
34663	Klassiker zu Politik und Organisation	2
03660	Englischsprachige Texte in den Sozialwissenschaften	2
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft II, Prof. Dr. Helmut Breitmeier, Tel.: 02331/987-2753, E-Mail: helmut.breitmeier@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

➤ Hinweise zur Themenstellung im Modul 1.1 finden Sie im Studienportal

Modul 1.2 a		
Grundstrukturen der Politik I: Regieren im nationalen und internationalen Kontext		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03226	Strukturwandel der Demokratietheorien	2
33203	Grundstrukturen der Politik in Deutschland	2
33202	Grundstrukturen der Politik in der Europäischen Union	2
04686	Internationale Politik Studieren – Einführung	2
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft I, Christina Zimmer, Tel.: 02331/987-2162, E-Mail: christina.zimmer@fernuni-hagen.de	
Klausur: WS: 5. März 2009 / SS: 10. September 2009		
Anmeldeschluss Klausur: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

Modul 1.2 b		
Grundstrukturen der Politik II: Verwaltung im modernen Staat		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03226	Strukturwandel der Demokratietheorien	2
03227	Regierungsorganisation und politische Führung in der Bundesrepublik Deutschland	2
03915	Modernisierung des Staates	2
03908	Einführung in die Verwaltungswissenschaft	2
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft IV, PD Dr. Lars Holtkamp, Tel.: 02331/987-2485, E-Mail: lars.holtkamp@fernuni-hagen.de	
Klausur: WS: 5. März 2009 / SS: 10. September 2009		
Anmeldeschluss Klausur: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

Modul 1.3		Gesellschaftliche Bedingungen von Politik und Organisation	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
33761	Handeln und Strukturen	6	
33763	Soziologische Netzwerkanalyse und Spieltheorie	2	
Prüfung	Klausur		
ECTS	15 Punkte		
Ansprechpartner/-in	LG Soziologie II, Brigitta Lökenhoff, Tel.: 02331/987-4473, E-Mail: brigitta.loeckenhoff@fernuni-hagen.de		
Klausur:	WS: 6. März 2009 / SS: 11. September 2009		
Anmeldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

Im WS 2008/09 besteht die letzte Möglichkeit, eine Prüfung im Modul 1.3 zur alten Kurskombination, wie sie im SS 2008 gültig war, abzulegen.

Modul 1.4		Geschichte von Herrschaft, Staat und Politik	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
34123	Einführung in die europäische Verfassungsgeschichte 1789-1989	2	
04122	Der „deutsche Sonderweg“	2	
34194	Politische Geschichte Deutschlands 1871-1945	2	
04163	Deutschland in der Weltpolitik	2	
Prüfung	Klausur		
ECTS	15 Punkte		
Ansprechpartner/-in	LG Neuere Deutsche und Europäische Geschichte, Prof. Dr. Peter Brandt, Tel.: 02331/987-4847, E-Mail: peter.brandt@fernuni-hagen.de		
Klausur:	WS: 4. März 2009 / SS: 9. September 2009		
Anmeldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

4.3.2.2 Basisphase (Module 2.1 – 2.8)

Die Module 2.1 und 2.2 sind Pflicht, zusätzlich müssen zwei der weiteren Module dieser Phase (2.3 bis 2.8) bearbeitet werden.

Wichtig: Prüfungen zu den Modulen in dieser Phase können Sie erst ablegen, wenn Sie alle vier Prüfungen in der Orientierungsphase bestanden haben.

Modul 2.1		Methoden und Analyseverfahren	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
03607	Empirische Sozialforschung	2	
33208	SPSS	2	
33209	Statistik	2	
33210	Wissenschaftstheoretische Grundlagen	2	
Prüfung	Klausur		
ECTS	15 Punkte		
Ansprechpartner/-in	apl. Prof. Dr. Hans-Joachim Mittag, Tel.: 02331/987-2716, E-Mail: joachim.mittag@fernuni-hagen.de		
Klausur:	WS 9. März 2009 / SS: 14. September 2009		
Anmeldeschluss Klausur:	WS 15. Dezember 2008 / SS 15. Juni 2009		

Modul 2.2 Demokratie und Regieren im Vergleich		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
34662	Comparative Political Analysis	2
04666	Westliche Regierungssysteme	2
34600	Parteien und Parteiensysteme im Vergleich	2
04663	Systemtransformation	2
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft V, PD Dr. Stephan Bröchler, Tel.: 02331/987-2738, E-Mail: stephan.broechler@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

➤ Hinweise zur Themenstellung im Modul 2.2 finden Sie im Studienportal

Modul 2.3 Rechtliche Grundlagen		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
56011	Basiskurs Öffentliches Recht	1,5
56051	Deutsches Verfassungsrecht	1,5
56121	Allgemeines Verwaltungsrecht	3,5
56052	Grundzüge des Europarechts	1,5
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Öffentliches Recht, Christian Nierhauve, Tel.: 02331/987-4877, E-Mail: christian.nierhauve@fernuni-hagen.de LG Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Dr. Anke Holljesiefken, Tel.: 02331/987-2337, E-Mail: anke.holljesiefken@fernuni-hagen.de	
Klausur: WS: 10. März 2009 / SS: 15. September 2009		
Anmeldeschluss Klausur: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

Modul 2.4 Ökonomische Grundlagen (Einführung in die Wirtschaftswissenschaft)		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Beide angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
40500	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3
40501	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3
Prüfung	Klausur (und vorher Einsendeaufgaben, um zu dieser Klausur zugelassen zu werden)	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge, Dipl.-Kfm. Christian Toll, Tel.: 02331/987-4939, E-Mail: christian.toll@fernuni-hagen.de LG Makroökonomik, Dipl.-Volkswirtin Hilke Turke; Tel.: 02331/987-2416, E-Mail: hilke.turke@fernuni-hagen.de	
Klausur (und vorher Einsendeaufgaben, um zu dieser Klausur zugelassen zu werden)		

Das Modul 2.4 enthält zwei Einsendeaufgaben; davon muss eine erfolgreich bearbeitet sein, um zur Klausur zugelassen zu werden.

Die Klausuren werden vom Prüfungsamt Wirtschaftswissenschaft organisiert. Informationen dazu finden Sie in den „Studien- und Prüfungsinformationen Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft“ (werden Ihnen zu Beginn des Semesters zugeschickt) oder über die Homepage der Fakultät Wirtschaftswissenschaft.

Das Modul 2.5 „Organisationspsychologische Grundlagen“ wird zurzeit nicht angeboten.

**Bachelor Politik und Organisation
Übersicht über die Module**

Modul 2.6		Philosophische Reflexion von Staat und Politik
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03307	Die politische Philosophie des Aristoteles	1
03331	Die Staatsphilosophie des Thomas Hobbes	1
03332	Kants Rechts-, Staats- und Geschichtsphilosophie	1
03378	Politische Ideengeschichte	2
03384	Hannah Arendts politische Philosophie	1
03340	Positionen der politischen Philosophie der Gegenwart	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Philosophie V, Dr. Thomas Bedorf, Tel.: 02331/987-4673, E-Mail: thomas.bedorf@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009

Modul 2.7		Verwaltung und Dritter Sektor
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
33919	Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung	2
33905	Kooperative Demokratie	2
03904	Politik in Organisationen	2
33911	Grundformen organisierter Interessen: Vereine	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft IV, PD Dr. Lars Holtkamp, Tel.: 02331/987-2485, E-Mail: lars.holtkamp@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009

Modul 2.8		Organisationssoziologische Grundlagen
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
33715	Organisationssoziologische Theorien	2
33716	Organisation und Strukturation	2
33718	Entscheidungen in Organisationen	2
33720	Organisationssoziologische Grundlagen: Klassische Texte zur Einführung	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Soziologie organisationaler Entscheidungen, Juniorprof. Dr. Sylvia Marlene Wilz, Tel.: 02331/987-4693, E-Mail: sylvia.wilz@fernuni-hagen.de.	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009

4.3.2.3 Vertiefungsphase (Module 3.1 – 3.4)

Von den vier angebotenen Modulen 3.1 bis 3.4 müssen drei bearbeitet werden.

Modul 3.1	Koordinieren und Entscheiden in Organisationen und Politikfeldern	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
33909	Politikfeldanalyse – Akteure, Strukturen und Diskurse in der öffentlichen Politik	4
03903	Sozialpolitik in Deutschland	2
03907	Grundlagen der Umweltpolitik	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	Kann zurzeit nicht benannt werden, bitte schauen Sie ins Studienportal.	
Anmeldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	

Modul 3.2	Staat und Regieren in Mehrebenensystemen	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03223	Begriff und Wirklichkeit des modernen Staates	3
03229	Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland	2
03204	Europäische Integration – Europäisches Regieren	3
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft I, Prof. Dr. Arthur Benz, Tel.: 02331/987-2160, E-Mail: arthur.benz@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	

Modul 3.3	Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Der Kurs 04654 muss belegt werden, dazu weitere Kurse im Umfang von 6 SWS.		
04654	Internationale Organisationen (Pflicht)	2
04661	Deutsche Außenpolitik	2
04667	Begriff und Probleme des Friedens	2
04658	Internationale Migration als globale Herausforderung	2
04664	Militär, Gesellschaft und Politik in der Bundesrepublik Deutschland	2
04684	Conflict and Cooperation in the Gulf Region	2
33913	Internationale Politische Ökonomie	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft II, Dr. Martin List, Tel.: 02331/987-2741, E-Mail: martin.list@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	

Modul 3.4	Politik in privaten Organisationen und gesellschaftlichen Interorganisationsbeziehungen	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Die Kurse 03130 und 34862 müssen belegt werden, dazu weitere Kurse im Umfang von 4 SWS.		
03130	Industrielle Arbeit im Umbruch (Pflicht)	2
34862	Gesellschaftliche Steuerung und Selbststeuerung (Pflicht)	2
03133	Strukturwandel der industriellen Beziehungen	2
04857	Neuere Theorien sozialen Wandels	2
34863	Macht, Kontrolle und Entscheidungen in Organisationen	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Soziologie, Bereich Arbeit und Gesellschaft, Apl. Prof. Dr. Wieland Jäger, Tel.: 02331/987-2704, E-Mail: wieland.jaeger@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	

4.4 Bachelor Bildungswissenschaft

4.4.1

**Studienordnung
für den Studiengang
„Bildungswissenschaft“
(Educational Science)
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 24. Mai 2005
(Stand 06.02.2008)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 01.09.2006 und 06.02.2008.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer und Studienumfang
- § 6 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Praktikumsmodul
- § 15 Betreuung
- § 16 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2

Gegenstand

(1) Der Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft vermittelt bildungswissenschaftliche Grundlagen, damit Bildungsprobleme unter Einsatz neuer Medien in verschiedenen beruflichen Kon-

texten erkannt und Bildungsaufgaben unter den heute gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen und mit gestaltet werden können.

(2) Der Studiengang ist sozialwissenschaftlich orientiert, d.h. es werden Strukturen und Funktionen sozialer Zusammenhänge von Institutionen in ihrer Wechselwirkung mit Handlungs- und Verhaltensprozessen von Individuen analysiert. Medien werden dabei als selbstverständlicher Bestandteil von Bildungswissenschaft verstanden.

(3) Dementsprechend zielt das Studium auf die Qualifizierung für Tätigkeiten in gesellschaftlichen Handlungsfeldern und es berücksichtigt den Einsatz von (neuen) Medien in beruflichen Aus- und Weiterbildungskontexten.

§ 3

Ausbildungs- und Studienziele

Als grundständiger universitärer Studiengang zielt er auf die Vermittlung und Entwicklung von Reflexions-, Methoden- und Handlungskompetenz. Zu den konkreten Studienzielen gehören:

Erwerb von Begründungs- und Orientierungswissen für Bildungs- und Lernprozesse

Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen zur Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Aufgaben in verschiedenen Einrichtungen der Arbeit, Bildung und Beratung und zugehörigen Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen

- Erhöhung der Kommunikationsfähigkeit unter Berücksichtigung neuer Medien
- Befähigung zur Anwendung neuer Medien in der beruflichen Praxis
- Reflexion der Veränderungen von Kommunikationsformen und -inhalten durch den Einsatz neuer Medien und der daraus resultierenden Konsequenzen für Bildungs- und Lernprozesse.

Das Studium soll auf einen Einsatz in Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger, im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen, in der Bildungs- und Arbeitsverwaltung und in der Bildungsberatung vorbereiten.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium sind gute Englisch-Lesekompetenz sowie der Zugang zu einem internetfähigen PC, möglichst mit ISDN-Zugang. Insbesondere bei Studierenden, die nicht an Präsenzseminaren teilnehmen können, muss gewährleistet sein, dass sie an Online-Seminaren teilnehmen können.

§ 5

Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

(2) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit mit 12 und die damit verbundene Präsentation mit 3 Leistungspunkten versehen.

(3) Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Kurse 240 Arbeitsstunden, auf die Studien begleitende Prüfung 120 Arbeitsstunden und 90 Arbeitsstunden zur freien Lektüre oder zur Teilnahme an einem Präsenz- oder Onlineseminar.

§ 6

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Verbindlich ist generell das Studium von 11 Modulen in 6 Semestern im Vollzeitstudium und in 12 Semestern im Teilzeitstudium.

(2) Das Studium ist in die drei Studienphasen Kernstudium 1, Kernstudium 2 und Profilstudium eingeteilt. In den ersten beiden Studienphasen des Kernstudiums müssen jeweils vier Module studiert werden.

(3) In der dritten Studienphase des Profilstudiums sind drei Module zu absolvieren. Davon sind zwei Module frei wählbar, das Praktikumsmodul 3B „Praxis der Mediendidaktik“ (§ 14) ist verpflichtend.

(4) Es besteht eine Wahlfreiheit in der Abfolge der Module innerhalb der jeweiligen Studienphase, z.T. auch innerhalb der einzelnen Module.

(5) Zur Zulassung zu Prüfungen im Kernstudium 2 müssen mindestens 3 Module der vorhergehenden Studienphase bestanden sein. Das vierte Modul muss spätestens in der darauf folgenden Studienphase erfolgreich abgeschlossen sein. Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.

§ 7

Lehr- und Lernformen

Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten Kursen, Präsenzveranstaltungen, multimedialen Kursen und Online-Seminaren. Es werden individuelle und kooperative Lernaufgaben auch in virtuellen Lernumgebungen absolviert und bewertet. Dazu werden u.a. Foren, Newsgroups und Chats organisiert.

§ 8

Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul, d.h. Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete Studien begleitende Prüfung, werden 15 Leistungspunkte, für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit 12 Leistungspunkte und für deren Präsentation 3 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 9

Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar innerhalb der ersten zwei Studienphasen ist verpflichtend.

§ 10

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind insgesamt zu elf Modulen Studien begleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.

(2) Welche Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen angeboten werden, wird in der „Anleitung zur Belegung, den „Studien- und Prüfungsinformationen“ oder im Studienportal dokumentiert.

§ 11

Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 12

Hausarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang soll bei ca. 15 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(2) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Hausarbeiten und andere ihnen äquivalente kreative Arbeiten können in einem dem jeweiligen Studierenden gehörenden ePortfolio gesammelt werden, wenn dies in dem jeweiligen Modul emp-

fohlen wird. Damit können die individuellen Lernleistungen in dem jeweiligen Modul dokumentiert und der individuelle Kompetenzzuwachs belegt werden. Für die Erstellung werden Informations- und Kommunikationstechnologien angewandt.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung die geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur oder Hausarbeit ersetzen.

§ 14

Praktikumsmodul

(1) Ein studien- und berufsbegleitendes Praktikum wird in Kombination mit Modul „3B Praxis der Mediendidaktik“ im Profilstudium absolviert. Da für die Bearbeitung der Studienmaterialien 240 Arbeitsstunden angerechnet werden, hat dementsprechend das dreiwöchige Praktikum einen Umfang von 120 Arbeitsstunden. Es kann in Form mehrerer Blöcke abgeleistet werden.

(2) Das Praktikumsmodul ist erfolgreich absolviert, wenn eine reflektierende Dokumentation über die theoretischen Grundlagen und praktischen Erfahrungen vorliegen. Dafür werden 90 Arbeitsstunden angerechnet.

(3) Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Praktikumsmoduls muss vor Abschluss der dritten Studienphase und vor Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erbracht werden.

(3) Praktika können angerechnet werden, sofern sie in einem fachlich affinen Bereich abgeschlossen wurden. Dazu gehören Tätigkeitsbereiche der

- Betreuung, Beratung, Erziehung
- Planung und Organisation
- Lehre und Unterricht sowie
- Forschung.

§ 15

Betreuung

(1) Während des Studiums werden die Studierenden von den jeweiligen Modulverantwortlichen des Studiengangs fachlich betreut.

(2) Die modulbezogene Betreuung erfolgt auch durch Mentoren und Mentorinnen.

(3) Zusätzlich zu den Beratungsleistungen vor Ort werden internetbasierte Beratungsleistungen wie E-Mail, Foren, (Audio-)Chat-Sprechstunden usw. angeboten.

§ 16

B.A.-Abschlussarbeit

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem der erfolgreiche Abschluss von 10 Modulen und die Belegung des 11. Moduls (einschließlich Praktikum) sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar in den ersten zwei Studienphasen nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die B.A.-Abschlussarbeit geschrieben werden soll.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Die Abschlussarbeiten können von Lehrgebieten oder Juniorprofessuren des Instituts für Bildungswissenschaft und Medienforschung betreut werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Lehrgebiet einer anderen am B.A. Bildungswissenschaft beteiligten Disziplin zur Betreuung gewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist an die/den Vorsitzende/n der Studiengangskommission des Studiengangs B.A. Bildungswissenschaft zu stellen. Das Thema der B.A. Abschlussarbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

(4) Für die mit mindestens 4.0 (ausreichend) bewertete B.A. Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(5) Die B.A. Abschlussarbeit muss innerhalb eines Kolloquiums präsentiert werden. Für die erfolgreiche Präsentation werden drei Leistungspunkte vergeben. Die Präsentation der Arbeit umfasst einen Vortrag von 15 Minuten sowie eine abschließende Diskussion.

§ 17

Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien begleitenden Prüfungen wird den spezifischen Belangen behinderter und chronisch kranker Studierender Rechnung getragen.

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Fern-Universität in Hagen vom 24.05.2005 und der Eilentscheidungen der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15.08.2006 und 06.02.2008.

Hagen, den 06. Februar 2008

Die Pro-Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
gez.
Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.4.2 Übersicht über die Module

MODUL 1A			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Einführung in die Bildungswissenschaft		
Ansprechpartner:	LG Bildungstheorie und Medienpädagogik (Prof. Dr. Claudia de Witt) e-mail: mbildung@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33042	Einführung in die Bildungswissenschaft	2 SWS
	33045	Kommunikation und Entwicklung als Grundbegriffe der Bildungswissenschaft	4 SWS
	33047	Arbeits- und Berufsfelder für Bildungswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen	1 SWS
	33048	Wissenschaftliches Arbeiten mit dem Netz	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 2. März 2009/SS: 7. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 1B			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Bildung und Gesellschaft		
Ansprechpartner:	LG Interkulturelle Erziehungswissenschaft (Prof. Dr. G. Hansen) e-mail: georg.hansen@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurs	03812	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen institutionalisierter Bildung und Erziehung im Nationalstaat	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 3. März 2009/SS: 8. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 1C			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Bildung, Arbeit und Beruf		
Ansprechpartner:	LG Berufs- und Wirtschaftspädagogik, N.N. e-mail: sekretariat.bwp@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurs	04333	Bildung, Arbeit und Beruf	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 4. März 2009/SS: 9. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 1D			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Entwicklung und Lernen		
Ansprechpartner:	LG Psychologie, Schwerpunkt Psychologie des Erwachsenenalters (Prof. Dr. I. Josephs, Dr. H. Heidbrink) e-mail: ingrid.josephs@fernuni-hagen.de; horst.heidbrink@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03280	Gerechtigkeit: Die Moralpsychologie von Jean Piaget u. Lawrence Kohlberg	2 SWS
	04700	Multimediales Lernen	2 SWS
	04702	Einführung in die Psychologie des Lernens	2 SWS
	04703	Psychologie des Erwachsenenalters	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 5. März 2009/SS: 10. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 1D (ab SS 09)			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Entwicklungspsychologie		
Ansprechpartner:	LG Psychologie, Schwerpunkt Psychologie des Erwachsenenalters (Prof. Dr. I. Josephs, Dr. H. Heidbrink) e-mail: ingrid.josephs@fernuni-hagen.de; horst.heidbrink@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03403	Entwicklungspsychologische Grundlagen	2 SWS
	03404	Bindung, Liebe und Partnerschaft	2 SWS
	03405	Vorstellung, Spiel und Phantasie	2 SWS
	03406	Moral, Kooperation und Wettbewerb	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	SS: 10. September 2009		
Meldeschluss:	SS: 15. Juni 2009		

MODUL 2A			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Empirische Bildungsforschung/Methoden		
Ansprechpartner:	LG Bildungstechnologie, N.N. e-mail: nicole.barban@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03051	Bildungstheorie als Wissenschaftstheorie	2 SWS
	03702	Qualitative Sozialforschung: Ein Überblick	2 SWS
	03607	Empirische Sozialforschung: Modelle und Methoden der Datenerhebung	2 SWS
	03239	Beschreibende und schließende Statistik	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit		
Meldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. November 2008/SS: 15. Mai 2009		

MODUL 2B			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Allgemeine Didaktik/Mediendidaktik		
Ansprechpartner:	LG Mediendidaktik , Prof. Dr. Th. Bastiaens e-mail: theo.bastiaens@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33070	Verhältnis von Allgemeiner Didaktik zur Mediendidaktik	1 SWS
	33071	Didaktische Theorien und Modelle	1 SWS
	33072	Grundlagen des Lehrens und Lernens	1 SWS
	33073	Instructional Design und Medien	2 SWS
	33074	(Medien-)didaktische Lernszenarien	2 SWS
	33075	Didaktik und Technik - technikkritische Aspekte der Mediendidaktik	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit		
Meldeschluss	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 2C			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Kommunikation und Beratung		
Ansprechpartner:	LG Sozialpsychologie (Prof. Dr. St. Stürmer, Dr. H. Schmidtman) e-mail: stefan.stuermer@fernuni-hagen.de, heide.schmidtman@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33286	Kommunikation und Interaktion	1 SWS
	33287	Computervermittelte Kommunikation – Einführender Überblick	2 SWS
	33288	Paradigmen, Modelle und Methoden der Beratung – Einführender Überblick	2 SWS
	03273	Psychosoziale Beratung: Theorie und Praxis der Gesprächsführung (incl. CD-ROM)	2 SWS
	03283	Einführung in die themenzentrierte Interaktion	1 SWS
Wahlkurs	33266	Beratung und Selbsthilfe im Internet (Online-Portal)	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Hausarbeit		
Meldeschluss	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 2C (ab SS 09)			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Sozialpsychologie		
Ansprechpartner:	LG Sozialpsychologie, Prof. Dr. St. Stürmer, Telefon: (02331) 987 – 2776, e-mail: stefan.stuermer@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03407	Einführung in die Sozialpsychologie I	2 SWS
	03408	Einführung in die Sozialpsychologie II	2 SWS
	03409	Vertiefung I: Intergruppenkonflikte und Intervention	2 SWS
	03410	Vertiefung II: Prosoziales Verhalten und Fördermöglichkeiten	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	SS: 11. September 2009		
Meldeschluss:	SS: 15. Juni 2009		

MODUL 2D			
Studiengang:	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung:	Gesellschaftliche Differenzierung und soziale Ungleichheit		
Ansprechpartner:	LG Soziologische Gegenwartsdiagnosen (Prof. Dr. H. Lengfeld, Dr. J. Hirschle) e-mail: holger.lengfeld@fernuni-hagen.de; e-mail: jochen.hirschle@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03608	Soziale Ungleichheit. Ein Überblick über ältere und neuere Ansätze	2 SWS
	03748	Sozialstruktur Deutschlands	2 SWS
	03749	Theorien gesellschaftlicher Differenzierung*	2 SWS
	03173	Wie sozial ist Europa?	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 6. März 2009/SS: 14. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

* Ab SS 09 entfällt dieser Kurs. Er wird durch 03741 – Gegenwartsdiagnosen und soziale Ungleichheit“ ersetzt.

MODUL 3A			
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung	Mediale Bildung und Medienkommunikation		
Ansprechpartnerin:	LG Bildungstheorie und Medienpädagogik (Prof. Dr. C. de Witt), e-mail: mbildung@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33050	Medien und Alltagsästhetik	2 SWS
	33051	Mediennutzung und Medienkompetenz als medienpädagogische Aufgaben	2 SWS
	33052	Kommunikation im E-Learning	1 SWS
	33053	Kommunikation und Medien	1 SWS
	33054	Theorie und Praxis der Medien- und Wissenskommunikation	1 SWS
	33055	Kompetenzentwicklung in der Wissensgesellschaft mit Social Software	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung – während des Semesters		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 3B			
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft		
Bezeichnung	Praxis der Mediendidaktik		
Ansprechpartnerin:	LG Mediendidaktik (Prof. Dr. Th. Bastiaens), e-mail: theo.bastiaens@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33076	Medien: Technik, Produktion, Gestaltung	2 SWS
	33077	Gestaltung und Umsetzung kollaborativer und integrierter Lernszenarien	2 SWS
	33078	Planung und Management von Medienprojekten	2 SWS
	33079	Qualitätssicherung und Evaluation (inkl. CD-ROM „Qualitätsmanagement – ein interaktives Studienprogramm“)	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS	15 Punkte		
Prüfung	Reflektierende Dokumentation		
Meldeschluss	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 3C		
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft	
Bezeichnung	Heterogenität und Schule	
Ansprechpartn	LG Interkulturelle Erziehungswissenschaft (Prof. Dr. G. Hansen), e-mail: georg.hansen@fernuni-hagen.de	
Kurse		
Pflichtkurs	03815 Heterogenität und Schule	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS	15 Punkte	
Prüfung	Hausarbeit und Kolloquium (Prüfungsform: Hausarbeit) – während des Semesters	
Meldeschluss	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul 3D		
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft	
Bezeichnung	Betriebliches Lernen und Bildungsmanagement	
Ansprechpartner	LG Berufs- und Wirtschaftspädagogik (N.N.) e-mail: sekretariat.bwp@fernuni-hagen.de	
Kurse		
Pflichtkurs	04325 Betriebliches Lernen und Bildungsmanagement	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS	15 Punkte	
Prüfung	Hausarbeit	
Meldeschluss	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 3E		
Studiengang	Bachelor Bildungswissenschaft	
Bezeichnung	Soziale Konstruktion von Differenz	
Ansprechpartner	LG Interkulturelle Erziehungswissenschaft (Prof. Dr. G. Hansen), e-mail: georg.hansen@fernuni-hagen.de	
Kurse		
Pflichtkurs	03816 Soziale Konstruktion von Differenz	8 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS	15 Punkte	
Prüfung	Kolloquium und Hausarbeit (Prüfungsform: mündliche Prüfung) – während des Semesters	
Meldeschluss	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

4.5 Bachelor Soziologie

4.5.1

**Studienordnung
für den Studiengang
„Soziologie“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B. A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 20. August 2008**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.2.2006 (GV: NRW vom 16.11.2006 S. 474) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienstruktur
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Lehr- und Studienformen
- § 10 Präsenz- und Online-Seminare
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausur
- § 13 Hausarbeit
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation
- § 16 Benotungen der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Studiengangs B.A. Soziologie ist die Beschreibung und Analyse der modernen Gesellschaft. Beides erfolgt vor allem mit Blick auf ihre Sozialstruktur, soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Differenzierung und sozialen Wandel. Diese generellen Fragestellungen werden auf konkrete soziologische Praxisfelder bezogen, und diese wiederum werden mit den vermittelten Methoden der empirischen Sozialforschung untersucht.

(2) Die soziologische Schwerpunktsetzung erfolgt in bestimmten soziologischen Teilgebieten und Themen bzw. in ausgewählten sozialen Feldern. In der Bearbeitung der gewählten Module der soziologischen Schwerpunktsetzung gehen die Anwendung der Methoden empirischer Sozialforschung und die Prüfung der praktischen Relevanz soziologischen Wissens Hand in Hand.

(3) Der soziologische Blick auf die Gesellschaft wird erweitert und reflektiert durch individuelle Schwerpunktsetzungen in einer oder in mehreren der folgenden ausgewählten Nachbardisziplinen der Soziologie: Bildungswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Literaturwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie.

§ 3 **Ausbildungs- und Studienziele**

Ziele des Studienganges B.A. Soziologie sind,

- in grundlegende Themen und Theorien der Soziologie einzuführen,
- Methoden und wissenschaftstheoretische Perspektiven zu vermitteln,
- den Blick auf klassische und moderne Theorien der Gesellschaft zu lenken,
- Werkzeuge zur Analyse gesellschaftlicher Dynamik bereitzustellen,
- in praxisbezogenen soziologischen Feldern Schwerpunkte zu setzen,
- die soziologische Perspektive durch Auseinandersetzung mit Themen und Perspektiven ausgewählter Nachbardisziplinen zu reflektieren und
- in einer empirisch ausgerichteten B.A.-Abschlussarbeit soziologisches Wissen anzuwenden und zu prüfen.

Damit wird auf Tätigkeiten unter anderem auf den folgenden Arbeitsmarktfeldern wissenschaftlich vorbereitet: Kultur- und Bildungssystem Verwaltung, Planung, Organisation; gesellschaftliche und politische Interessenvertretung; Medien.

§ 4 **Studienvoraussetzungen**

(1) Da ein Teil der soziologischen Fachliteratur in englischer Sprache verfasst ist, müssen die Studierenden über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Die Studierenden müssen Zugang zu einem internetfähigen PC haben, um an Online-Seminaren und an der Betreuung über virtuelle Lernumgebungen teilnehmen zu können.

§ 5 **Studienumfang**

Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium oder 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 6 **Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: Der erste Studienabschnitt führt in grundlegende Themen und Theorien der Soziologie ein, vermittelt Methoden und wissenschaftstheoretische Perspektiven und lenkt den Blick auf klassische und moderne Theorien der Gesellschaft. Der zweite Studienabschnitt dient der Analyse gesellschaftlicher Dynamik, der individuellen soziologischen Schwerpunktsetzung und Vertiefung, der interdisziplinären Erweiterung und der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit sowie ihrer Präsentation. Die Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts ist der erfolgreiche Abschluss der Module des ersten Studienabschnitts. Der erfolgreiche Abschluss aller vorausgegangenen Module ist Voraussetzung für die Zulassung zu Modul 12 (B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation).

§ 7 **Studienstruktur**

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form durchgeführt. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d. h. dass nach Regelstudienplan im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul bearbeitet werden. Die B.A.-Abschlussarbeit und ihre mündliche Präsentation stellen das letzte Modul dar. Für die Anfertigung der B.A.-Abschlussarbeit und der Präsentation werden zusammen 450 Arbeitsstunden angesetzt.

(2) Insgesamt werden 12 Module (inklusive B.A.-Abschlussphase) absolviert. Der Studiengang enthält für die beiden Studienabschnitte folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule:

1. Phase

Pflichtmodule:

- M 1 Einführung in soziologisches Denken; Grundbegriffe, Schlüsselqualifikationen
- M 2 Handlungstheoretische Werkzeuge soziologischer Analyse
- M 3 Wissenschaftstheorie und quantitative Methoden empirischer Sozialforschung
- M 4 Klassische Perspektiven auf die moderne Gesellschaft

- M 5 Qualitative Methoden empirischer Sozialforschung
M 6 Sozialstruktur und soziale Ungleichheit moderner Gesellschaften

2. Phase

Pflichtmodul:

- M 7 Gesellschaftliche Differenzierung und sozialer Wandel

Wahlpflichtmodule:

- M 8 Soziologische Vertiefung I
M 8.1 Grundlagen der Kulturosoziologie
M 8.2 Empirische Kulturosoziologie
M 8.3 Stadt und Raumentwicklung
M 8.4 Interaktion, Sozialisation, Identität
M 8.5 Organisation
M 8.6 Arbeit
M 9 Vertiefungsbereich in einer Nachbardisziplin I
M 10 Soziologischer Vertiefungsbereich II (s. M 8)
M 11 Vertiefungsbereich in einer Nachbardisziplin II

Pflichtmodul

- M 12 B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation

(3) Im 4. Semester des Regelstudienplans im Vollzeitstudium (Teilzeitstudium: 8. Semester) wird ein erster soziologischer Schwerpunkt, im 5. Semester Vollzeitstudium (Teilzeitstudium: 10. Semester) wird ein zweiter soziologischer Schwerpunkt gewählt. Im 5. und 6. Semester Vollzeitstudium (Teilzeitstudium: 9. und 11. Semester) wird je ein Modul aus einer Nachbardisziplin gewählt. Das zweite Modul aus einer Nachbardisziplin kann aus der bereits gewählten oder aus jeder anderen Nachbardisziplin stammen. Die wählbaren Module der Nachbardisziplinen sind im Modulhandbuch und in den jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnet.

§ 8

Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul (Nachweis der Kursbelegung und eine bestandene, dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) werden je 15 Leistungspunkte, für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bzw. mit E. (sufficient) bewertete Abschlussarbeit 12 Leistungspunkte und für ihre Präsentation 3 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 9

Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von schriftlichen Kursen abgedeckt (Modul 8 und 10: 120 Stunden), 120 Stunden entfallen auf die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung (Modul 8 und 10: 240 Stunden), 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls sowie für den Besuch eines Präsenz- oder Online-Seminars zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 10

Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an zwei Seminaren, darunter mindestens ein zweitägiges Präsenzseminar, ist verpflichtend.

§ 11

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind zu insgesamt elf Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist, die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist und die Studienleistungen ggf. vorausgehender Module erbracht hat.

(2) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

- M 1 Klausur
- M 2 Klausur
- M 3 Klausur
- M 4 Hausarbeit
- M 5 Hausarbeit
- M 6 Klausur oder mündliche Prüfung
- M 7 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- M 8.1 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.2 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.3 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.4 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.5 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.6 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 9 nach Maßgabe des gewählten Moduls in einer Nachbardisziplin
- M 10 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- M 11 nach Maßgabe des gewählten Moduls in einer Nachbardisziplin
- M 12 B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation

(3) In Modul 10 ist der Besuch eines dem Modul zugeordneten Präsenzseminars Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung.

(4) Jede Prüfungsform (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) muss während des Studiums mindestens einmal abgedeckt werden.

§ 12 **Klausur**

Zum Ende eines jeden Semesters findet die Klausur statt. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 13 **Hausarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang liegt bei 15 Seiten.

(2) Die Hausarbeit in Form des reflektierten Praxisberichts hat die soziologische Reflexion von gewonnenen praktischen Erfahrungen (z. B. bürgerschaftliches Engagement, eigene Berufstätigkeit) zum Gegenstand. Alternativ können Erfahrungen, die in einem Lehrforschungsprojekt als Teil eines Präsenzseminars gewonnen wurden, zum Gegenstand gemacht werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit in Form des reflektierten Praxisberichts beträgt im Vollzeitstudium 6 und im Teilzeitstudium 12 Wochen. Der Umfang dieser Hausarbeit liegt bei 20 Seiten.

(3) Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 14 **Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und längstens 45 Minuten.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine mündliche Prüfung durch eine Klausur ersetzen.

§ 15 **B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation**

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden. Im Antrag sind die erfolgreiche Bearbeitung der vorangegangenen elf Module sowie die Teilnahme an zwei Seminaren nach §10 nachzuweisen. Es ist weiterhin anzugeben, zu welchem Thema die B.A.-Abschlussarbeit geschrieben werden soll.

- (2) Die B.A.-Abschlussarbeit muss empirisch orientiert sein. Dies bedeutet:
- Sie kann auf einer eigenen (qualitativen oder quantitativen) empirischen Untersuchung beruhen.
 - Sie kann eine Analyse von Sekundärdaten (d. h. von bereits erhobenen Daten) enthalten.
 - Sie kann den verfügbaren empirischen Forschungsstand zur Klärung einer theoretischen Fragestellung darstellen.
- (3) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.
- (4) Die Präsentation der B.A.-Abschlussarbeit dient der Auseinandersetzung mit den Einwänden der Gutachterinnen bzw. der Gutachter. Sie dauert 30 bis 45 Minuten.

§ 16

Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den Studien begleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit und ihrer Präsentation gebildet.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2008/2009 oder später das Studium des „Bachelor of Arts“ Studienganges „Soziologie“ aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Fern-Universität in Hagen vom 20. August 2008.

Hagen, den 20. August 2008

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.5.2 Übersicht über die Module

MODUL 1			
Studiengang:	Bachelor Soziologie		
Bezeichnung:	Einführung in soziologisches Denken; Grundbegriffe, Schlüsselqualifikationen		
Ansprechpartner:	LG Lehrgebiet Soziologie 1 / Individuum und Gesellschaft, Dr. Rainer Schützeichel, Telefon: 02331/987 – 2141, e-mail: rainer.schuetzeichel@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03161	Einführung in die Soziologie I: Der Blick auf die Gesellschaft	2 SWS
	03162	Einführung in die Soziologie II: Die Individuen in ihrer Gesellschaft	2 SWS
	03602	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	2 SWS
	03660	Englischsprachige Texte in den Sozialwissenschaften	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 5. März 2009/SS: 10. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 2			
Studiengang:	Bachelor Soziologie		
Bezeichnung:	Handlungstheoretische Werkzeuge soziologischer Analyse		
Ansprechpartner:	LG Soziologie II / Handeln und Strukturen, Brigitta Lökenhoff, Telefon: 02331/987 – 4473 e-mail: brigitta.loekenhoff@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	33761	Handeln und StruktureIn	6 SWS
	33763	Soziale Netzwerkanalyse und Spieltheorie	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 6. März 2009/SS: 11. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 3			
Studiengang:	Bachelor Soziologie		
Bezeichnung:	Wissenschaftstheorie und quantitative Methoden empirischer Sozialforschung		
Ansprechpartner:	Apl.-Prof. Hans-Joachim Mittag, Telefon: 02331/987 – 2716, e-mail: joachim.mittag@fernuni-hagen.de; Dr. Ruth Jäger, Telefon: 02331/987 – 4304		
Kurse			
Pflichtkurse	03607	Empirische Sozialforschung	2 SWS
	33208	SPSS	2 SWS
	33209	Statistik	2 SWS
	33210	Wissenschaftstheoretische Grundlagen	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 9. März 2009/SS: 14. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

4.6 Bachelor Psychologie

4.6.1

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 10.07.2008**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zu Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S.195) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den Studien begleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der Studien begleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Bachelor - Abschlussarbeit
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Das Studium des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 58 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der psychologischen Berufspraxis psychologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Zudem soll er die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme eines aufbauenden Studiums „Master of Science (M.Sc.) in Psychologie“ qualifizieren.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums notwendigen psychologischen Fachkenntnisse und Fachkompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen Fragestellungen des Fachs selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium umfasst 11 Pflichtmodule. Zusätzlich zur Absolvierung der Pflichtmodule müssen die Studierenden folgende weiteren Leistungen erbringen:

- Sie müssen im Verlauf des Studiums an mindestens zwei Präsenzseminaren aus jeweils unterschiedlichen Modulen teilnehmen;
- sie müssen im Verlauf des Studiums selbst als Testpersonen an psychologischen Untersuchungen teilnehmen („Versuchspersonenstunden“), die vom Institut für Psychologie der FernUniversität online oder in Hagen durchgeführt werden;
- sie müssen ein berufsorientiertes Praktikum absolvieren;
- und sie müssen eine Bachelorarbeit verfassen.

(4) Der Umfang der Pflichtmodule bzw. der weiteren zu erbringenden Leistungen ist in der Studienordnung des Studiengangs festgelegt. Zum Nachteilsausgleich kann auf Antrag in Ausnahmefällen die Teilnahme an online-Seminaren als Äquivalent zur Teilnahme an Präsenzseminaren anerkannt werden. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten psychologischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend des zeitlichen Umfangs als Versuchspersonenstunde im oben beschriebenen Sinne anerkannt.

(5) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls bzw. die Erbringung der zusätzlichen geforderten Leistungen (Versuchspersonenstunden, berufsorientiertes Praktikum, Bachelorarbeit). Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 180 Leistungspunkten (ECTS) bewertet. Anhang 1 dokumentiert, wie viele Leistungspunkte pro Pflichtmodul bzw. für die jeweiligen zusätzlichen Leistungen vergeben werden. Die Kriterien für die Vergabe der Leistungspunkte sind in der Studienordnung des Studiengangs spezifiziert.

(6) Die in der Studienordnung spezifizierte curriculare Struktur des Studiengangs gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in Psychologie ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Einschreiben kann sich nur, wer den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder den Diplom-Studiengang Psychologie oder einen äquivalenten ausländischen Studiengang der Psychologie noch nicht verloren hat.

(3) Für ein erfolgreiches Fernstudium ist der Zugang zu einem Rechner mit Internet-Zugang notwendig. Da ein Großteil der psychologischen Fachliteratur in englischer Sprache verfasst ist, sind zudem gute Englischkenntnisse (insbesondere gute Lesekompetenz) erforderlich. Darüber hinaus sind Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse empfehlenswert.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der An-

rechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Zugangsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Zugangsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss dem Institut für Psychologie übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen durch Wahl einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zur Studienordnung und dem Studienplan. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6 **Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Absatz 1 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer in den psychologischen Modulen des Studiengangs (M1 – M10) darf nur bestellt werden, wer einen Master- oder Dip-

lomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss im Fach Psychologie besitzt. Die Bestellung der Prüfer für das nichtpsychologische Wahlpflichtmodul (M 11) regelt die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus 11 studienbegleitenden Prüfungen (den Modulprüfungen) und der Bachelor-Abschlussarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

§ 8

Zulassung zu den Studien begleitenden Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

(2) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte: 1. Einführung, 2. Grundlagen und Forschungspraxis, und 3. Anwendung und Nebenfach. Für Modulprüfungen in einem höheren Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer die Module des vorangehenden Abschnitts (bzw. eine in der Studienordnung präzisiertere Anzahl von Modulen) erfolgreich absolviert hat. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Studien begleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel entsprechende Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Über die Prüfungsformen unterrichtet die jeweils gültigen „Studien- und Prüfungsinformationen“. (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(3) Form und Bewertung der Klausur werden von einer/einem Prüfenden festgelegt.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder von einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers im Sinne § 6 Abs.1 abgenommen.
- (3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der Fakultät bestellte Person am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.
- (6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 8 beizufügen.
- (3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (4) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

§ 13

Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.Sc.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums mindestens 130 Leistungspunkte erworben und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der B.Sc.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem des Faches Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Das Thema der B.Sc.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die B.Sc.-Arbeit ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne § 6 Abs.1 zu bewerten, von denen eine/r Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiert sein muss. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der B.Sc.-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin bzw. einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.Sc.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.Sc.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.Sc.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die B.Sc.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (7) Die B.Sc.-Arbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.
- (8) Der B.Sc.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (9) Für die B.Sc.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.
- (10) Ist die B.Sc.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.
- (2) Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach der Anmeldefrist krank und kann deshalb nicht an der Klausur oder der mündlichen Prüfung teilnehmen oder die Hausarbeit nicht im vorgesehenen Zeitrahmen fertig stellen, muss dieses unverzüglich der Prüfungsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich nicht rechtzeitig abmeldet oder kein ärztliches Attest vorlegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine Studien begleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der B.Sc.-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist.
- (4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Noten in der Regel erhalten	Deutsche Übersetzung
1,0 – 1,5	A – Excellent	die besten 10	hervorragend
1,6 – 2,0	B – Very Good	die nächsten 25	sehr gut
2,1 – 3,0	C – Good	die nächsten 30	gut
3,1 – 3,5	D – Satisfactory	die nächsten 25	befriedigend
3,6 – 4,0	E – Sufficient	die nächsten 10	ausreichend
4,1 – 5,0	F – Fail		nicht bestanden

§ 17

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.Sc.-Arbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der 11 Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.Sc.-Arbeit gebildet und zwar derart, dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der B.Sc.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.Sc.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Ist eine Prüfung oder die B.Sc.-Arbeit zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20

Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23

Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 24.06.2008 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 10.07.2008.

Hagen, den 10.07.2008

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
gez. Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Anhang 1

B.Sc.-Studiengang in Psychologie

Die Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Pflichtmodule sowie die zu erbringenden zusätzlichen Leistungen (Versuchspersonenstunden, berufsorientiertes Praktikum, Bachelorarbeit). Zusätzlich werden für jedes Modul bzw. für jede zusätzliche Leistung die Leistungspunkte angegeben, mit der die erfolgreiche Absolvierung des Moduls bzw. die Leistungserbringung bewertet wird. Einzelheiten zu den Inhalten der Module, zur Art der zu erbringenden Leistungen und den Prüfungsformen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Psychologie bzw. den jeweils gültigen „Studien- und Prüfungsinformationen“.

Tabelle 1: Modulplan und zusätzliche Leistungen

Module	Titel	ECTS
M 1	Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	15
M 2	Methoden der empirischen Sozialforschung, Statistik und computergestützte Datenanalyse	15
M 3	Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen	15
M 4	Sozialpsychologie	15
M 5	Entwicklungspsychologie	15
M 6	Praxis psychologischer Forschung	10
M 7	Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik	15
M 8	Arbeits- und Organisationspsychologie	15
M 9	Pädagogische Psychologie	15
M 10	Sozialpsychologische Gemeindepsychologie	15
M 11	Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	15
	Vpn-Stunden	1
	Berufsorientiertes Praktikum	7
	Bachelorarbeit	12
	SUMME	180

4.6 Bachelor Psychologie

4.6.2

Bachelor Psychologie
Studienordnung
für den Studiengang
„Psychologie“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 20. August 2008

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober **2006** (GV.NRW S.474) in der Fassung des Gesetzes zu Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S.189) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 7 Studienverlauf
- § 8 Berufsorientierendes Praktikum
- § 9 B.Sc.-Abschlussarbeit
- § 10 Vergabe von Leistungspunkten
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Benotung
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2
Gegenstand

(1) Der Studiengang beinhaltet die Ausbildung in den psychologischen Grundlagenfächern *Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie* und *Sozialpsychologie*, den psychologischen Anwendungsfächern *Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie* sowie *Sozialpsychologische Gemeindepsychologie* und eine inhaltsübergreifende Ausbildung in *Psychologischer Methodenlehre* und *Diagnostik*.

(2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang Wissen über die fachgeschichtliche Entwicklung der Psychologie und leitet zur kritischen Auseinandersetzung mit ethischen und wissenschaftstheoretischen Aspekten psychologischer Forschung und Anwendung an.

(3) Der Studiengang ist kultur- und sozialwissenschaftlich orientiert. Ein besonderer Schwerpunkt der Ausbildung besteht daher in der Analyse der historischen, sozialen und kontextuellen Bedingtheit menschlichen Erlebens, Verhaltens und Handelns.

§ 3

Ausbildungs- und Studienziele

(1) Ziel des B.Sc.-Studiengangs in *Psychologie* ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen psychologischen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Zudem soll er die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme eines aufbauenden Studiums „Master of Science (M.Sc.) in Psychologie“ qualifizieren.

(2) Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, soziale und psychische Phänomene, Prozesse und Probleme zu analysieren, diagnostische Routinetätigkeiten auszuführen, wissenschaftlich begründete Interventionsansätze zu formulieren, umzusetzen und zu evaluieren.

(3) Der Studiengang bereitet auf die Ausübung psychologischer Tätigkeiten in Bildungs-, Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen vor.

§ 4

Studiendauer, Studienumfang, Modulgröße

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium und 12 Semester im Teilzeitstudium.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 5.400 Arbeitsstunden mit durchschnittlich 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. durchschnittlich 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

(3) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Ein Modul umfasst im Regelfall 450 Arbeitsstunden.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten und/oder multimedialen Kursen, Präsenzveranstaltungen und Online-Seminaren. Für Lehre und Lernen werden virtuelle Lehr- und Lernplattformen genutzt, auf denen Foren, Chats, Newsgroups, Diskussionen und Sprechstunden organisiert werden. Zum Erwerb spezifischer Kompetenzen werden Lern-, Recherche- und Fallaufgaben gestellt, die individuell und/oder in Arbeitsgruppen bearbeitet werden.

(2) In jedem Modul wird mindestens ein Präsenz- oder Online-Seminar pro Semester angeboten. Die Teilnahme an einem Präsenzseminar im zweiten Studienabschnitt *Grundlagen und Forschungspraxis* und an einem weiteren Präsenzseminar im Studienabschnitt *Anwendung* ist für die Studierenden verpflichtend. Die Studierenden können wählen, in welchen Modulen sie Präsenzseminare belegen. Zum Nachteilsausgleich kann auf Antrag in Ausnahmefällen die Teilnahme an Online-Seminaren als Äquivalent zur Teilnahme an Präsenzseminaren anerkannt werden.

§ 6

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte: 1. *Einführung*, 2. *Grundlagen und Forschungspraxis*, und 3. *Anwendung und Nebenfach*. In den jeweiligen Abschnitten sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren (Arbeitsstunden „AS“ in Klammern):

Einführung

- M 1 Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (450 AS)
- M 2 Methoden der empirischen Sozialforschung, Statistik, Datenanalyse (450 AS)

Grundlagen und Forschungspraxis

- M 3 Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen (450 AS)
- M 4 Sozialpsychologie (450 AS)
- M 5 Entwicklungspsychologie (450 AS)
- M 6 Praxis psychologischer Forschung (300 AS)
- M 7 Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik (450 AS)

Anwendungen und Nebenfach

- M 8 Arbeits- und Organisationspsychologie (450 AS)

- M 9 Pädagogische Psychologie (450 AS)
- M 10 Sozialpsychologische Gemeindepsychologie (450 AS)
- M 11 Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul (450 AS)

(2) Zusätzlich zur Absolvierung der Pflichtmodule sind folgende Leistungen zu erbringen:

Versuchspersonenstunden

Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums selbst als Testpersonen an psychologischen Untersuchungen teilnehmen, die vom Institut für Psychologie an der FernUniversität online oder in Hagen durchgeführt werden. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten psychologischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend dem zeitlichen Umfang als Versuchspersonenstunde im oben beschriebenen Sinne anerkannt. (Gesamtumfang: 30 AS).

Berufsorientiertes Praktikum

Es muss ein berufsorientiertes Praktikum absolviert werden (Umfang: 210 AS, § 8).

Bachelorarbeit

Es muss eine Bachelorarbeit verfasst werden (Umfang: 360 AS, § 9).

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den Arbeitsumfang und die Prüfungsformen unterrichten das Modulhandbuch, die jeweils gültigen „Studien- und Prüfungsinformationen“ sowie das Studienportal des Studiengangs.

§ 7 **Studienverlauf**

(1) Im Vollzeitstudium sollen zwei Module pro Semester, im Teilzeitstudium ein Modul pro Semester absolviert werden.

(2) Für Modulprüfungen in einem höheren Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer die Module des vorangehenden Abschnitts (bzw. eine in § 11 präzierte Anzahl von Modulen) erfolgreich absolviert hat.

(3) Es besteht Wahlfreiheit in der Abfolge des Studiums von Modulen innerhalb eines Studienabschnitts. Für den Abschnitt *Grundlagen und Forschungspraxis* wird allerdings empfohlen, M 6 „Praxis psychologischer Forschung“ vor M 7 „Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik“ zu studieren, da in M 6 Grundlagen der Testkonstruktion vermittelt werden, die in M 7 vertieft werden.

§ 8 **Berufsorientiertes Praktikum**

(1) Die Studierenden müssen ein berufsorientiertes Praktikum absolvieren, das die Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet. Das Praktikum umfasst insgesamt 210 Arbeitsstunden. 200 Arbeitsstunden sind für die Ausübung berufspraktischer psychologischer Tätigkeiten vorgesehen, 10 Arbeitsstunden für die selbstständige Erstellung eines Praktikumsberichts über die erworbenen praktischen Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Kenntnisse und Kompetenzen.

(2) Die Aufnahme des Praktikums setzt ein fortgeschrittenes Studium von mindestens 60 bereits erworbenen Leistungspunkten voraus. Es kann in Form eines fünfwöchigen Blockpraktikums à 40 Arbeitsstunden pro Woche oder Studien begleitend abgeleistet werden.

(3) Der Praktikumsbericht soll, abzüglich Deckblatt, einen Umfang von mindestens 3, höchstens 5 DIN A 4 Seiten (ca. 1.500 bis 2.000 Wörter) umfassen. Er dient der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten nach den im „Leitfaden berufsorientiertes Praktikum“ spezifizierten Kriterien. Der Praktikumsbericht ist gemäß den im „Leitfaden berufsorientiertes Praktikum“ spezifizierten Kriterien zu verfassen.

(4) Zusätzlich zum Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung der praktikumsgebenden Stelle bei dem oder der Praktikumsbeauftragten des Instituts einzureichen.

(5) Das Praktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte bestätigt, dass sie die berufspraktische Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im oben beschriebenen Umfang dokumentieren.

§ 9

B.Sc.-Abschlussarbeit

(1) Um zur B.Sc.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden. Zur Arbeit kann zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums mindestens 130 Leistungspunkte erworben und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat. Im Antrag sind Thema, Themensteller/in und Betreuer/in der Arbeit anzugeben.

(2) Bei der B.Sc.-Abschlussarbeit handelt es sich um eine in der Regel empirisch orientierte Forschungsarbeit, durch die die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind innerhalb des Bearbeitungszeitraums ein Problem in einem Teilgebiet der Psychologie mit quantitativen und / oder qualitativen Standardmethoden des Fachs zu bearbeiten.

(3) Die B.Sc.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von maximal 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite (ohne Anhang). Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate (360 AS). Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Die B.Sc.-Abschlussarbeit ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Gutachter/innen.

§ 10

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Für die im Rahmen des Studiengangs erbrachten Leistungen werden insgesamt 180 Leistungspunkte im Verhältnis zum Arbeitsaufwand vergeben.

(2) Für die erfolgreiche Absolvierung der Module M 1 – M 5 und M 7 – M 11 (Umfang: jeweils 450 AS) werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist jeweils der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung.

(3) Für die erfolgreiche Absolvierung von M 6 „Praxis psychologischer Forschung“ (Umfang: 300 AS) werden 10 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung sind der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung. Zudem muss ein von den Teilnehmer/innen der Praktikumsgruppen erstellter Arbeitsbericht fristgerecht beim Betreuer / der Betreuerin der Praktikumsgruppe eingereicht werden, der die erbrachten Leistungen wissenschaftlichen Standards gemäß dokumentiert (Umfang: maximal 10 DIN A 4 Seiten).

(4) Für die eigene Teilnahme an psychologischen Untersuchungen (Gesamtumfang: 30 AS) wird ein Leistungspunkt vergeben. Die Teilnahme muss durch Bescheinigungen der Untersuchungsleitungen dokumentiert werden.

(5) Für das erfolgreich absolvierte berufsorientierte Praktikum (Umfang: 210 AS) werden 7 Leistungspunkte vergeben.

(6) Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit (Umfang: 360 AS) werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 11 **Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Während des Studiums sind zu M 1 – M 11 studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.

(2) Um zu Modulprüfungen im Studienabschnitt *Grundlagen und Forschungspraxis* zugelassen zu werden, müssen die Modulprüfungen in den beiden Modulen im Studienabschnitt *Einführung* bestanden worden sein.

(3) Zur Zulassung zu den Modulprüfungen in M 8 „Arbeits- und Organisationspsychologie“, M 9 „Pädagogische Psychologie“ und M 10 „Sozialpsychologische Gemeindepshologie“ im Studienabschnitt *Anwendung und Nebenfach* müssen zusätzlich zu den Prüfungen der Einführungsmodule M 1 und M2 die Modulprüfungen für M 6 „Praxis psychologischer Forschung“, M 7 „Differenzielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik“ sowie die Abschlussprüfungen zweier weiterer Grundlagenmodule bestanden worden sein.

(4) Zur Zulassung für die Modulprüfung in M 11 „Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul“ müssen zusätzlich zu den Prüfungen der Einführungsmodule M1 und M2 die Abschlussprüfungen zweier Grundlagenmodule aus M 3 – M 7 bestanden worden sein.

(5) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Über die Form der Modulprüfung innerhalb der einzelnen Module unterrichten die jeweils gültigen „Studien- und Prüfungsinformationen“.

§ 12 **Klausuren**

Wird die Modulprüfung in Form einer Klausur abgelegt, wird zum Ende des Semesters ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt 4 Zeitstunden.

§ 13 **Hausarbeiten**

Wird die Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgelegt, beträgt die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen (Umfang: maximal 15 DIN A 4 Seiten). Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend. Die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind. Die Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

§ 14 **Mündliche Prüfungen**

Falls die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung erfolgt, kann diese als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend. Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung die geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 15 **Benotung**

Die Benotung Studien begleitender Prüfungen ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den Studien begleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.Sc.-Arbeit gebildet.

§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 20. August 2008.

Hagen, den 20.08.2008

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.6.3 Übersicht über die Module

MODUL 1			
Studiengang:	Bachelor of Science in Psychologie		
Bezeichnung:	Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens		
Ansprechpartner:	LG Lehrgebiet Psychologische Methodenlehre, Diagnostik und Evaluation, Prof. Dr. Karl-Heinz Renner, Tel. 02331 – 987 2775, e-mail: karl-heinz.renner@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03400	Einführung in die Psychologie und ihre Geschichte	3 SWS
	03401	Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	2 SWS
	03402	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die Präsentation empirischer Studien	3 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 6. März 2009/SS: 11. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 2			
Studiengang:	Bachelor of Science in Psychologie		
Bezeichnung:	Methoden der empirischen Sozialforschung, Statistik und computergestützte Datenanalyse		
Ansprechpartner:	LG Lehrgebiet Psychologische Methodenlehre, Diagnostik und Evaluation, Prof. Dr. Karl-Heinz Renner, Tel. 02331 – 987 2775, e-mail: karl-heinz.renner@fernuni-hagen.de; Apl.-Prof. Dr. Hans-Joachim Mittag, Tel.: 02331 – 987 2716, e-mail: joachim.mittag@fernuni-hagen.de; Dr. Ruth Jäger, Tel.: 02331 – 987 4304, ruth.jaeger@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03607	Empirische Sozialforschung	2 SWS
	33208	SPSS	2 SWS
	33209	Statistik	2 SWS
	33254	Statistik II	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	WS: 9. März 2009/SS: 14. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 3 (ab SS 09)			
Studiengang:	Bachelor of Science in Psychologie		
Bezeichnung:	Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen		
Ansprechpartner:	LG Lehrgebiet Allgemeine und Pädagogische Psychologie Prof. Dr. Wolfgang Mack , Tel. 02331 – 987 2554 e-mail: wolfgang.mack@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03411	Biologische Grundlagen der Psychologie	2 SWS
	03412	Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Bewusstsein	2 SWS
	03413	Lernen, Gedächtnis, Wissen, Sprache, Denken und Problemlösen	2 SWS
	03414	Motivation, Volition, Emotion, Handlung	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	SS: 15. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 4 (ab SS 09)			
Studiengang:	Bachelor of Science in Psychologie		
Bezeichnung:	Sozialpsychologie		
Ansprechpartner:	LG Lehrgebiet Sozialpsychologie Prof. Dr. Stefan Stuermer, Tel. 02331 – 987 2776 e-mail: stefan.stuermer@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03407	Einführung in die Sozialpsychologie I	2 SWS
	03408	Einführung in die Sozialpsychologie II	2 SWS
	03409	Vertiefung I: Intergruppenkonflikte und Intervention	2 SWS
	03410	Vertiefung II: Prosoziales Verhalten und Fördermöglichkeiten	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	SS: 7. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

MODUL 5 (ab SS 09)			
Studiengang:	Bachelor of Science in Psychologie		
Bezeichnung:	Entwicklungspsychologie		
Ansprechpartner:	LG Lehrgebiet Entwicklungspsychologie Prof. Dr. Ingrid Joseph, Tel. 02331 – 987 4781 e-mail: ingrid.josephs@fernuni-hagen.de		
Kurse			
Pflichtkurse	03403	Entwicklungspsychologische Grundlagen	2 SWS
	03404	Bindung, Liebe und Partnerschaft	2 SWS
	03405	Vorstellung, Spiel und Phantasie	2 SWS
	03406	Moral, Kooperation und Wettbewerb	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur		
Klausur:	SS: 8. September 2009		
Meldeschluss:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		